

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 47 (1955-1956)

Artikel: Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern u. Freiburg : kleiner Beitrag zur Geschichte der alten Landschaft
Autor: Boschung, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern u. Freiburg

Kleiner Beitrag zur Geschichte der alten Landschaft

PETER BOSCHUNG¹

I. Einleitung

Ein Blick auf die Karte unseres Kantons zeigt uns im Westen eine unregelmäßige Grenzziehung, welche keine geographischen Gegebenheiten berücksichtigt. Sie ist der sichtbare Ausdruck der mannigfaltigen Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die das schwächere, meistens in der Verteidigung stehende Freiburg mit dem mächtigen, ungestüm nach Westen drängenden Schwesternstaat Bern nach der Eroberung der Waadt (1536) auszufechten hatte. Dabei wurden die Gegensätze durch den Umstand verschärft, daß Freiburg im alten Glauben beharrte, Bern aber in den strittigen Gebieten nicht nur die eigene Macht erweitern, sondern auch eine religiöse Sendung erfüllen wollte².

Ruhig und ausgeglichen dagegen verläuft die Ost- und Nordgrenze, die sich über weite Strecken an die natürlichen Trennungsstriche von Wasserläufen und Berggräten hält.

Die Geschichte der Beziehungen zwischen Bern und Freiburg ist bis 1455 ein beständiger Wechsel von freundnachbarlichen Bündnissen mit grausamen Kriegen³. Trotzdem ist kein einziger Grenzabschnitt im Anschluß an eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Bern festgesetzt worden. Die ganze heutige Grenze ist das Ergebnis friedlicher Verhandlungen, oft hartnäckiger, langwieriger, aufregender Verhandlungen, aber doch ein Werk der Verständigung. Nach der Eroberung des Waadt-

¹ Für ihre liebenswürdige Beratung und mannigfache wertvolle Hilfe bin ich Frl. Jeanne Niquille, Staatsarchivarin zu Freiburg, zu großem Dank verpflichtet.

² KUBF, Collection Fontaine, Extraits des comptes des trésoriers, 1536-1540 (Extraits des documents).

³ CASTELLA, H. F. ; JOHO, RBF.

landes 1536 und der Aufteilung der Grafschaft Gruyère 1555 war Freiburg rings von bernischem Hoheitsgebiet umschlossen. Uns interessiert hier vor allem die Ost- und Nordgrenze, an welcher Bern und Freiburg bis heute Nachbarn geblieben sind. Diese Grenznachbarschaft ist über verschiedene Zeitstufen zustande gekommen.

Während der ersten Zeiten ihres Bestehens waren die Zähringerstädte Freiburg und Bern nicht Nachbarn in dem Sinne, daß sie abgerundete Gebiete mit gemeinsamer Grenze besessen hätten. Voraussetzung einer Begegnung war von Seiten Freiburgs die Bildung der «Alten Landschaft» in östlicher und nördlicher Richtung, d. h. im Gebiet des heutigen Sensebezirks. Da die Seckelmeisterrechnungen¹ ab 1376 lückenhaft, ziemlich vollständig erst ab 1402, die Ratsprotokolle² sogar erst von 1438 an vorhanden sind und andere frühe Urkunden kaum etwas über das Verhältnis der Landschaft zur Stadt aussagen, sind wir darüber so spärlich unterrichtet, daß ihre Entstehung noch völlig im Dunkeln liegt.

Die alte Auffassung, wie sie in der von Raemy de Bertigny veröffentlichten Chronik³ zum Ausdruck kam, und welche auch Baron d'Alt de Tieffenthal⁴ und Dr. Berchtold⁵ vertreten hatten, wonach Berchtold IV. von Zähringen der neugegründeten Stadt Freiburg das Land im Umkreis von drei Meilen mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit übergeben habe, ist längst aufgegeben worden. Im Landbrief⁶, den Herzog Albrecht von Österreich 1449 zur Befriedung der Unruhen in Freiburg herausgab, nahm er alle Rechte für die habsburgische Herrschaft in Anspruch mit der Begründung, daß die Kreise und Orte (der alten Landschaft) schon vor der Gründung der *Stadt*, zur *Burg* Freiburg gehört hätten mit Geleuten, hohen Gerichten und aller anderen Herrlichkeit. Alle Ansprüche der Zinssherren auf hohe und niedere Gerichte in der Landschaft wies er, weil nur auf dem Herkommen beruhend, als unbegründet ab. Die Landschaft sei nur der Herrschaft Oesterreich und ihren Vertretern untertan. A. Büchi⁷ schreibt dazu: «Der ursprünglich zähringische

¹ SAF, CT.; KUBF, Collection Fontaine, Extraits des CT.

² SAF; R. M.

³ Friburgum Helvetiorum Nuithoniae, Chronique fribourgoise du 17^e siècle, traduite et publiée par Heliodore de Raemy de Bertigny, Fribourg, J. Koch, 1852; SAF. SL. 18, Seite 31.

⁴ Histoire des Héletiens, aujourd'hui connus sous le nom de Suisses. Fribourg 1749. Vol. 1.

⁵ Histoire du Canton de Fribourg, Première partie, p. 51. Fribourg 1841.

⁶ BÜCHI, F. B. Ö. S. 56, 170; CASTELLA, H. F. p. 114.

⁷ F. B. Ö. S. 44.

Besitz war an die Kyburger und von diesen an Habsburg übergegangen, das wieder eine Menge kleinerer Herren mit seinen Besitzungen belehnt haben wird. » « Als Grundeigentümer erscheinen die sogenannten Zinsherren, geistliche und weltliche Großgrundbesitzer aus vornehmem Geschlechte, welche neben eigenem Besitze auch von der Stadt, vom Herzog von Oesterreich und einzelne auch zugleich vom Herzog von Savoyen Lehen trugen : Die Herren von Maggenberg, die Velga, Praroman, Englisberg, Saliceto, Wiffisburg, Wippingen und Corbers. » Außerdem kennt man aus dem 12. und 13. Jahrhundert als Grundbesitzer und Lehensträger im Senseland die Familien von Mettlen, Dietisberg, Zirkels, Fendringen, Tüdingen, Tützenberg, Hattenberg, Bennewil und Wolgiswil¹. Büchi² : « Indem eine große Zahl dieser kleineren Herren in der Stadt Bürgerrecht nahm, gingen durch Kauf, Tausch, Schenkungen viele dieser kleineren Besitzungen samt allen Gefällen und Rechten an die Stadt über, welche schon früh auf Abrundung ihres Gebietes bedacht sein mochte. Durch den Erwerb der Thiersteinschen Lehen wurde ihr Besitz um annähernd ein Drittel vergrößert, und seit dieser Zeit ungefähr tritt das Bestreben immer sichtbarer hervor, den obersten Lehensherrn, den Herzog, aus seiner Stellung zu verdrängen und in der Landschaft die Landeshoheit auszubilden. »

Obwohl das Seilziehen um die Hoheit in der Landschaft erst zur Zeit des Savoyerkrieges urkundlich faßbar wird und Oesterreich bei der vorerwähnten Schlichtung auf altes Recht pochte, kann kein Zweifel bestehen, daß die Entwicklung schon viel früher begonnen und die Stadt bereits Hoheitsrechte *ausgeübt* hatte. Die Tatsache, daß Stadt und Land unter dem gleichen Oberherrn standen, der sich allerdings zeitweise recht wenig um das entlegene Besitztum kümmern konnte, daß die Grundherren Bürger und Räte der Stadt, oft Schultheißen, also in einer gewissen Zeit Stellvertreter des Herzogs waren, muß es zwangsläufig mit sich gebracht haben, daß Aufgaben verschiedener Rechtsherkunft miteinander verschmolzen, weil sie sich auf dem gleichen Gebiet und den gleichen Menschen stellten und von den gleichen Vorgesetzten gelöst werden mußten. Der Übergang kleinerer Besitzungen an die Stadt kann diese Entwicklung nicht ausschlaggebend beeinflußt haben, blieb doch weitaus der größte Teil unseres Bodens in den

¹ MAX DE DIESBACH, Regeste fribourgeois 515-1350 ; A. S. H. Tome X. Fribourg 1915.

² F. B. Ö. S. 44.

Händen geistlicher und weltlicher Grundbesitzer. Es werden vor allem die vielen *Kriege* gewesen sein, welche die Grundherren zwangen, zuerst Pflichten, dann Rechte an die Gemeinschaft abzutreten, der sie als Bürger und Räte angehörten. Wir wissen alle aus der Erfahrung des letzten Krieges, wie rasch aus Not Notrecht mit Vollmachten und Dringlichkeitsbeschlüssen entsteht und wie lange es sich halten kann.

Der einzelne in der Stadt sitzende Grundherr war nicht imstande, seine oft weit zerstreut wohnenden Zinsleute gegen die grausamen Brandschatzungen der vielen Fehden des 13. Jahrhunderts, dann des Laupen-, Sempacher- und Savoyerkrieges zu schützen. Dabei verlor der Herr seine Leute und Einkünfte, die Stadt ihre Versorgung mit Lebensmitteln. Viele Landleute mußten jeweils Schutz und Nahrung in der Stadt suchen. Dafür nahm vermutlich die Stadt für sich das Recht in Anspruch, auch in der Landschaft *Steuern* zu erheben, die Lehensleute ihrer Bürger im Waffenhandwerk auszubilden und sie zum *Kriegsdienst* aufzubieten. Aus den erwähnten Ansprüchen der Zinsherren zu schließen, hatte die gleiche Entwicklung auch auf die *Gerichtsbarkeit* übergegriffen¹.

Den frühesten Beweis, daß die Stadt tatsächlich Hoheitsrechte in der Landschaft ausgeübt hat, finden wir im Steuerrodel von 1379². In der Absicht, Stützpunkte für ihre Schiffahrt zu erwerben, hatte die Stadt Freiburg gemeinsam mit dem Herzog Leopold von Österreich dem Grafen Rudolf von Kyburg Nidau am Bielersee und Büren an der Aare abgekauft³. Um ihre Hälfte des Kaufpreises (20 000 Gulden) aufzu bringen, wurde zu Stadt und Land eine Zwangsanleihe erhoben, auf dem

¹ Vgl. dazu GASSER, Die territoriale Entwicklung der schweiz. Eidgenossenschaft 1291-1797. Aarau 1923: « Die Alte Landschaft der Stadt Freiburg, die « Herrschaft Freiburg », wurde nach und nach von den Herren, welche das freiburgische Burgricht erworben hatten, der Stadt zugebracht. Im einzelnen wurde die Frage, wie die verschiedenen Herrschaften in Abhängigkeit oder in den Besitz Freiburgs gerieten, noch nie untersucht. Wir sind nur über den Zuwachs von Seiten der Grafen von Tierstein unterrichtet, welche die in ihrer Hand befindlichen Lehensrechte über zahlreiche üchtändische Besitzungen 1442 an die Stadt Freiburg verkauften, aber auch diese Gebiete standen, weil ihre Lehensinhaber alle freiburgische Bürger waren, schon längst in machtpolitischer Abhängigkeit von der Stadt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war zudem das ganze Gebiet in allem Wesentlichen bereits der städtischen Blutsgerichts-, Militär-, Steuer- und obersten Landeshoheit unterworfen, d. h., es waren die im Besitze der städtischen Bürger befindlichen Herrschaftssprengel durch Mediatisierung im großen ganzen zu bloßen « Zinsherrschaften » herabgedrückt worden. »

² SAF, Steuer wegen Nidau, Première Collection des Lois, Législation No 5.

³ NIQUILLE, Navigation, S. 208; CASTELLA, H. F. S. 88; R. D. Vol. IV, S. 140-145.

Lande, nach dem leider unvollständigen Verzeichnis¹, in folgenden Pfarreien : Düdingen, Tafers, Heitenried, Bösingen, Rechthalten, Überstorf und Wünnewil. Die Anleihe wurde verzinst. Als Zinsempfänger finden wir Landleute aus folgenden anderen Orten : Corpataux, Monterschu, Guschelmuth, Sales, Nonans, Chésopelloz, Chésalles, Avry, Corminbœuf, Chénens, Ependes, Giffers, Plasselb². Alles zusammengerechnet ergibt sich ein Gebiet, das der späteren « Alten Landschaft » entspricht.

Dieser Steuerbezug kann nicht die erste und nicht die einzige Bindung der Landschaft an die Stadt zu dieser Zeit gewesen sein. Man ist versucht, an ein Verhältnis zu denken, das sich vielleicht mit Billigung oder sogar auf Wunsch des gemeinsamen Landesherrn ausgebildet hatte, indem er, von Fall zu Fall, besonders in Kriegszeiten, gewisse Aufgaben und Rechte über das Land seiner Stadt übertrug. Oder die Stadt konnte in Notzeiten und bei Verhinderung des Oberherrn aus eigenem Antrieb in der Landschaft als seine Treuhänderin auftreten. Ein solches Vorgehen konnte sich nicht auf geschriebenes Recht berufen, aber mit der Zeit zum Gewohnheitsrecht werden. Mit der zunehmenden Entfremdung der Stadt gegenüber der Herrschaft von Österreich und mit der am Beispiel Berns erstarkenden politischen Selbständigkeit der Stadtbürger wurde schließlich die Umwandlung der stellvertretenden Ausübung dieser Rechte und Pflichten in eine solche auf eigene Rechnung angestrebt. So konnte sich dieses anfänglich lockere und vielleicht nur zeitweise vorhandene Verhältnis — auch wieder unter dem Einfluß von Kriegsnöten — gefestigt haben und mit der Zeit zu einer einseitigen politischen Abhängigkeit werden. Der Landbrief von Herzog Albrecht³ erscheint als letzter und fruchtloser Versuch des Landesherrn, diese Entwicklung, welche immer deutlicher auf die Verdrängung seiner rechtmäßigen Herrschaft auf dem Lande hinzielte, rückgängig zu machen.

Fest steht jedenfalls, daß die Stadt Freiburg um 1379 gewisse politische Rechte ausühte in einem Gebiet, das der späteren « Alten Landschaft »⁴ entspricht, sich aber in groben Zügen auch mit dem Dekanat Freiburg deckt⁵.

¹ SAF, Steuer wegen Nidau, Première Collection des Lois, Législation No 5.

² SAF, CT. 1^a.

³ Büchi, F. B. Ö. S. 56, 170 ; Castella, H. F. p. 114.

⁴ P. DE ZÜRICH hat die « Steuer wegen Nidau » in seiner Arbeit Les « Anciennes Terres » de Fribourg, N. E. F. 1942, nicht verwertet.

⁵ P. DE ZÜRICH, Les origines du décanat de Fribourg, Büchi-Festschrift, Freiburg 1924. J. P. KIRSCH, Die ältesten Pfarrkirchen des Kantons Freiburg, F. Gb. Jahrgang XXIV, S. 132.

Zwischen diesem freiburgischen Kernland und der Stadt Bern lagen in der Frühzeit die Reichsvogteien Laupen und Grasburg. Sie hätten wie ausgleichende Puffer zwischen den beiden Städten wirken können, wenn sie nicht in den Wirren der kaiserlosen Zeit zum Zankapfel zwischen Savoyen, der Schutzmacht Berns, und Habsburg, dem Landesherrn Freiburgs geworden wären.

*Laupen*¹, zur Zähringerzeit eine Grafschaft, deren Grenzen nicht mehr festzustellen sind, fiel 1218, wie Bern, Murten, Gümmenen und Grasburg ans Reich zurück. König Heinrich VII. verkaufte es 1310 an Otto von Grandson, dieser an Peter von Thurn, der es 1324 an die Stadt Bern weiter veräußerte. Aus der reichsfreien Stadt war eine bernische Vogtei geworden. Ihr Umschwung erstreckte sich auch auf das linke Ufer am Unterlauf der Sense, so daß sich hier zum ersten Mal bernisches und freiburgisches Land berührten. 1467 wurden die Grenzverhältnisse durch einen Vertrag neu geregelt. Der Boden gegenüber Laupen, im Winkel zwischen Saane und Sense blieb bernisch. Im übrigen wurde die Mitte des Flusses zur « ewigen Landmark » erklärt. So ist es bis heute geblieben.

Die Herrschaft *Grasburg*² war schon unter den habsburgischen Königen mehrmals versetzt worden. 1310 verpfändete König Heinrich VII. von Luxemburg sie an das Haus Savoyen. Graf Amadeus VIII. verkaufte sie 1423 den beiden Städten Bern und Freiburg. Die Gemeinherrschaft, 1448 durch den Savoyerrieg unterbrochen, aber 1455 neu errichtet, dauerte bis 1798. Unter der Helvetik war die Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg zuerst (1801) dem Kanton Freiburg zugesprochen, auf den Protest der Bevölkerung aber³, die bei Bern kräftige Unterstützung fand, 1802 dem Kanton Bern zugeteilt worden⁴.

Die gleiche Linie, die vordem die Landschaft Freiburgs von der gemeinsamen Vogtei Grasburg schied, bildet seither die bernisch-freiburgische Kantongrenze im Bereich des Amtsbezirks Schwarzenburg. Sie folgt, von der Kaisereggkette (Mährenfluß) absteigend dem Quellfluß der kalten Sense, von Zollhaus an der Sense und trennt sich unterhalb Schönfels von der natürlichen Grenze, um die bernische Gemeinde Albligen zu umfassen und dann unterhalb Hergisberg wieder in der Senseschlucht zu verlaufen. 1505 hätte Freiburg es in der Hand gehabt, auch

¹ HUGO BALMER, Führer von Laupen, 1923 ; RENNEFAHRT, RQ, V.

² RENNEFAHRT, RQ, IV, 1, S. 105, 108 ; KOHLI, Grasburg.

³ FR. HANDRICK, Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kt. Bern, F. Gb. 8. Jahrgang, 1901.

⁴ CASTELLA, H. F. S. 453, 454.

diese Einbuchtung, die *geographisch* zum Sensebezirk gehört, zu beseitigen. Damit wäre die Sense in der ganzen Länge, bis vor Laupen, Grenzfluß geworden. Bern hatte nämlich vorgeschlagen¹, die Meierei Alblingen aus der Gemeinen Vogtei herauszulösen und sie Freiburg zu alleinigem Besitz zu überlassen, um dafür Wallenbuch zu bekommen. Freiburg lehnte ab, vor allem mit dem Hinweis auf die viel geringere wirtschaftliche Bedeutung Alblingens im Vergleich zu Wallenbuch.

Plaffeyen, das der Sense und kalten Sense nach, sowie im Gebiet der Kaiseregg an den Kanton Bern stößt, war 1475 bei der Eroberung der Herrschaft Illingen in die Hand Freiburgs gekommen². Nachdem das Priorat Rüeggisberg 1486 alle seine Rechte links der Sense abgetreten hatte, wurde hier eine Vogtei errichtet.

Südlich davon wurden Bern und Freiburg Grenznachbarn, als sie 1555 die Grafschaft Gruyère von ihrem Schuldner übernahmen und teilten³.

Nachdem Bern von Freiburg im Vertrag von 1467 die rechts der Saane gelegenen Dörfer Groß-Gümmeren und Mons (= Mauß) bekommen hatte, erwarb es sich 1501 durch Kauf die Herrschaft über die Dörfer Klein-Gümmeren, Bibern, Wileroltigen, und 1527 die halbe Herrschaft Gammen links der Saane⁴. Mit der Einverleibung der ehemaligen Gemeinen Vogtei Murten in den Kanton Freiburg 1801⁵, hatte auch dieser Teil der bernisch-freiburgischen Grenze seine endgültige Gestalt gefunden. — Auf die besondere Geschichte der Enklaven Wallenbuch, Münchenwiler und Clavaleyres kann hier nicht eingegangen werden⁶.

Von diesen verschiedenen Entwicklungsstufen soll nun die *Grenzregelung*, die durch den Vertrag von 1467 am *Unterlauf der Sense* getroffen wurde, genauer untersucht werden.

¹ R. M. fol. 59 und Deutsches Missivenbuch, fol. 25; SAF, laut FONTAINE, *Extraits des CT. No. 205, 1505*; KUBF.

² J. NIQUILLE und A. JULMY, *Geschichtliches über die Gemeinde Plaffeyen. Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks*, 21. Jahrgang, 1950; P. DE ZÜRICH, *Les «Anciennes Terres» de Fribourg*, N. E. F. 1942.

³ CASTELLA, H. F. S. 319.

⁴ RENNEFAHRT, RQ V Laupen, S. 123; LÜTHI, Gümmeren.

⁵ CASTELLA, H. F. S. 453, 554.

⁶ Literatur darüber: K. L. SCHMALZ, *Die Enklaven Wallenbuch, Münchenwiler und Clavaleyres*; *Der Achterringeler*, No. 17, 1942; M. NISSEN, *Die kirchengeschichtliche Entwicklung der beiden Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres*; *Der Achterringeler*, No. 30, 1955.

II. Die Marchbereinigung an der Sense im Jahre 1467

1. Vorgeschichte

Vorerst möchte ich mit einigen andeutenden Strichen kurz den geschichtlichen Hintergrund zeichnen, auf dem sich das für die große Geschichte unwichtige, aber für unsere engere Heimat bedeutsame Ereignis abgespielt hat¹.

Freiburg, von 1277 an eine habsburgische Herrschaft, seit 1403 mit Bern durch ein Burgrecht eng verbunden, seit 1412 Bern und Savoyen durch einen ewigen Bund verpflichtet, hatte während des Alten Zürcher Krieges (1439-1444) nach allen Seiten enttäuscht, weil es, von beiden Lagern zur Hilfeleistung aufgefordert, streng neutral geblieben war. Die feindselige Stimmung, die daraus entstanden war, führte infolge einer Reihe unglücklicher Vorfälle, welche bei gutem Willen friedlich hätten erledigt werden können, zu einem Krieg, den man Savoyerrieg nennt, obwohl sich *Bern* den größten Teil an Taten und Lasten aufbürdete.

Nach dreijährigen Feindseligkeiten von Seiten savoyardischer Partei-gänger erklärte Freiburg Savoyen den Krieg. Er dauerte vom Dezember 1447 bis zum Juli 1448, und konnte, da Savoyen Bern und alle benachbarten Städte auf seine Seite zu ziehen vermochte, nur zu Ungunsten Freiburgs ausgehen. Obwohl die Stadt selbst nicht eingenommen werden konnte, mußte Freiburg, von Österreich im Stiche gelassen, am Ende seiner Kräfte den ungerechten und schmachvollen Frieden von Murten² (16. Juli 1448) annehmen. Die Dörfer waren ausgeplündert und verbrannt, die Bevölkerung zum Teil in die Stadt geflohen. Bern hatte die Gemeine Vogtei Grasburg und den Saaneübergang mit den freiburgischen Dörfern Gümmenen und Mauß erobert und durch den Friedensvertrag alle Eroberungen zugesprochen erhalten. Alle Ansprüche Freiburgs waren abgewiesen, die Bündnisse mit Bern und Savoyen nichtig erklärt worden. Im Innern war Freiburg zerrissen durch Parteiungen zwischen jenen, die zu Savoyen oder Bern hinneigten und den andern, die trotz allem treu zu Österreich standen, aber auch gespalten durch soziale Gegensätze zwischen den reichen Zinsherren und den Bauern, die Gefahr liefen, ihre

¹ Meine Zusammenfassung beruft sich auf die meisterhafte Darstellung dieses Zeitabschnittes von A. BÜCHI, F. B. Ö.; vgl. auch CASTELLA, H. F. S. 115 und NIQUILLE, Gambach.

² RENNEFAHRT, RQ, IV, 1, S. 343. Friedensvertrag zwischen Bern und Savoyen einer- und Freiburg andererseits, Murten, 16. Juli 1448. Baumgarten des « Schwarzen Adlers ».

alten Rechte und Freiheiten endgültig zu verlieren. Zu den Kriegsschulden kamen riesige Kriegsentschädigungen an Savoyen. Nie lag Freiburg schlimmer darnieder, nie war es so von allen verlassen wie in jenen Jahren.

Nach vier Jahren innerer Wirren vor dem wirtschaftlichen Ruin stehend entschloß sich die Stadt 1452, das Untertanenverhältnis zu Österreich zu lösen und sich seinem Gläubiger, dem Herzog von Savoyen zu übergeben¹. Mag dieses einseitige Vorgehen auch rechtlich anfechtbar gewesen sein, so war es doch, nachdem der Landesherr seine Pflichten vernachlässigt hatte, als Notwehr und Tat der Selbsterhaltung zu entschuldigen. Savoyen gewährte Freiburg nicht nur die alten Rechte und Freiheiten, sondern schenkte neue dazu. Vor allem erließ es der verarmten Stadt die Schuld von 100 000 Gulden und versprach, ihr bis zur Tilgung der Kriegsschuld (44 000 Gulden) jährlich mit 2200 Gulden auszuholen. Damit war freilich die Not nicht beseitigt, jedoch die Voraussetzung zu einem Wiederaufstieg geschaffen.

Doch die Erbitterung der Berner war groß; nicht nur, weil sie von Savoyen, das meineidig hinter ihrem Rücken verhandelt hatte, betrogen worden waren, sondern auch, weil sie gehofft hatten, selbst die ehemaligen Gegner als Untertanen in die Hand zu bekommen. Überdies fürchteten sie, daß Freiburg später für die im Kriege begangenen Grausamkeiten Rache nehmen werde. Nachdem sie sich beruhigt und vertraglich gesichert hatten, kam die Ernüchterung und damit wohl auch die Erkenntnis, daß ihre bündniswidrige Politik gegen Freiburg an dieser Entwicklung mitschuldig gewesen sei. Das Verhältnis zu Savoyen, dem nicht mehr zu trauen war, blieb für immer gestört. Aber auch Freiburg sah sich schon bald enttäuscht, da die versprochene finanzielle Hilfe ausblieb.

So kam es allmählich wieder zu einer vorsichtigen Annäherung zwischen den Zähringerstädten. Die erste Frucht der Besinnung war die feierliche Erneuerung des alten Burgrechtes im Jahre 1454². Darnach arbeitete Freiburg daraufhin, die schlimmsten Ungerechtigkeiten des Friedens von Murten außer Kraft zu setzen. Daß dies gelang, war vor allem das Verdienst Johann Gambachs³, eines bürgerlichen Ratsmitgliedes, von Beruf Schmied und Sichelfabrikant. Er war während des Krieges Seckelmeister gewesen. In der Folge diente er seiner Stadt mehrmals als Schultheiß. Man rühmt ihn als tüchtigen Verwaltungsmann und

¹ CASTELLA, H. F. S. 117; BÜCHI, F. B. Ö. S. 95, 104.

² RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 362. Erneuerung des Burgrechts der Städte Bern und Freiburg 18. März 1454; BÜCHI, F. B. Ö. S. 106.

³ NIQUILLE, Gambach.

ausgezeichneten Diplomaten. Die Lösung Freiburgs von Österreich, die Verbindung mit Savoyen und die Aussöhnung mit Bern waren zu einem großen Teil sein Werk. Er leitete damit jene Politik und jenen Geschichtsabschnitt ein, welche den Eintritt der einst habsburgischen Stadt in die Eidgenossenschaft vorbereiteten. Besonders seinen Bemühungen war es zu verdanken, daß Bern, wie es recht und billig war, Freiburg wieder in die Mitherrschaft über die Vogtei Grasburg aufnahm und die Dörfer Gümminen und Mauß herausgab¹. Bern hatte sich freiwillig zu diesem Entgegenkommen entschlossen, und Freiburg war ihm dankbar dafür. Allerdings ging die Großzügigkeit nicht so weit, daß man Freiburg, das 1423 die Hälfte der Kaufsumme bezahlt hatte, in der Rechtspflege der Gemeinen Vogtei die gleichen Rechte einräumte² oder die Brücke bei Gümminen mitsamt den Dörfern abtrat.

Allmählich erholte sich Freiburg auch wirtschaftlich. Im Innern herrschte Ordnung. Auch von seinen Nachbarn wurde es wieder ernst genommen, vor allem wegen der Leistungen und der überragenden Persönlichkeit Gambachs. Savoyen vernachlässigte zwar weiterhin seine finanziellen Verpflichtungen, ließ aber der Stadt eine beträchtliche Selbstständigkeit. So entwickelte sich mit der Zeit ein beinahe herzliches Verhältnis zu Bern, was sich auch im außenpolitischen Zusammenspiel zeigte. In diese Zeitspanne nun, in die Zeit des Aufstieges aus tiefster Erniedrigung zum ruhmreichen Höhepunkt der Burgunderkriege, da Bern sich Freiburg zur Bundesgenossin wünschte und Freiburg sich dankbar an Bern anschloß, fällt die Marchbereinigung im untern Sensetal.

2. Vorbereitungen und Vertragsschluß

In den Verhandlungen der Jahre 1465-1467 zwischen Bern und Freiburg kamen häufig Gümminen und Mauß zur Sprache. In den freiburgischen Ratsmanualen³ sind sie zwar mit keinem Wort erwähnt, so daß man den Eindruck erhält, der Handel sei weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorbereitet worden. In den bernischen Ratsprotokollen⁴ findet man nichts, was in die Absichten und Überlegungen der Regierung Einblick bieten könnte. Die Stadtrechnungen Berns aus dieser Zeit fehlen, so daß seine Unterhändler nicht bekannt sind. Hingegen

¹ BÜCHI, F. B. Ö. S. 108. Büchi scheint hier irrtümlicherweise anzunehmen, Gümminen und Mons hätten zur Herrschaft Grasburg gehört. Sie waren aber vor 1467 Alleinbesitz Freiburgs.

² KOHLI, Grasburg, S. 17. Ursprung und Entwicklung der Präeminenzrechte.

³ SAF. ⁴ SAB.

sind die freiburgischen Seckelmeisterrechnungen¹, obwohl sie nur über auswärts durchgeführte Tage Auskunft geben, sehr aufschlußreich.

Eine erste Fühlungnahme fand im ersten Halbjahr 1465 in Bern statt². Schultheiß Johann von Praroman und Herr Petermann von Englisberg weilten vier Tage in der Nachbarstadt, da Meinungsverschiedenheiten wegen Giebelegg entstanden waren. Nach freiburgischer Auffassung gehörte die Giebelegg zur Gemeinen Herrschaft Grasburg, während Bern sie für sein Landgericht Seftigen in Anspruch nahm. Bei dieser Gelegenheit trugen die bernischen Ratsherren den Wunsch vor, Gümmenen und Mauß zu erwerben. Die Freiburger mögen etwas überrascht gewesen sein, nachdem Bern die beiden Dörfer vor zehn Jahren freiwillig zurückgestattet hatte.

Zu einer Zusammenkunft wegen der gleichen Geschäfte waren kurz darauf Altschultheiß Johann Gambach, Petermann Velga, Petermann von Englisberg und Venner Pierre Pavilliard unterwegs nach Riggisberg. Sie kehrten aber am gleichen Tag zurück, weil der Weibel Salamin ihnen nachritt und meldete, Bern habe die Besprechung abgesagt³.

Bern ließ aber wissen, vielleicht schriftlich oder bei Treffen in Freiburg, daß sein Vorschlag ernst gemeint sei. Der Rat von Freiburg begann sich die Sache zu überlegen und beauftragte im zweiten Halbjahr 1465 Georg von Englisberg und Willi Tochtermann (= Techtermann), den Wert Gümmenens und des bernischen Besitzes links der Sense zu schätzen. Sie zogen Erkundigungen ein und waren einen Tag zu Pferd unterwegs, um einen Augenschein vorzunehmen⁴.

Außenpolitische Angelegenheiten brachten eine Verzögerung⁵. Erst im Frühjahr 1466 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Johann Gambach, der gewiegte Diplomat, 1465 wieder zum Schultheißen gewählt, führte diesmal selbst die Abordnung an, die nach Bern ritt. Er war begleitet von Georg von Englisberg, Petermann Pavilliard, Willi Tochtermann und dem Venner Ullmann von Garmiswil⁶. Freiburg schien vorerst nicht geneigt, in den bernischen Vorschlag einzustimmen. Militärische Überlegungen und vielleicht Prestigefragen mögen Zurückhaltung auferlegt haben. Gümmenen und Mauß hatten rund 200 Jahre lang der Stadt oder freiburgischen Bürgern gehört und waren somit das

¹ SAF. CT. No. 125-130.

² SAF. CT. No. 125.

³ CT. No. 125.

⁴ CT. No. 126.

⁵ NIQUILLE, Gambach, S. 32. Gefangenschaft von Philippe Monsieur von Savoien, Graf von Bresse.

⁶ CT. No. 127.

nördlichste freiburgische Einflußgebiet. Gümmenen war immer noch ein wichtiger Vorposten, an dem Berns Handel und Verkehr mit dem Westen kontrolliert werden konnten. Dies war ja der Hauptgrund, warum Bern es besitzen wollte. Im Savoyerkrieg hatte es sich allerdings erwiesen, daß dieser Vorposten äußerst gefährdet und leicht von Freiburg abzuschneiden war, weil sich die Vogtei Laupen mit den Übergängen über Saane und Sense in der Hand Berns befand. Da 1448 auch noch der Saaneübergang bei Gümmenen, 1454 von Bern durch eine Holzbrücke verbessert¹, bernisch geworden war, konnte der strategische Wert dieses Brückenkopfes nicht mehr groß sein. Darüber gab sich Freiburg keinen Täuschungen hin. Trotzdem wollte es sich nicht billig abspeisen lassen, umso weniger als Bern mit seiner Ausdauer deutlich zu verstehen gab, wie sehr ihm an Gümmenen gelegen war.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1466 drängte Bern auf eine Entscheidung. Auf seine Einladung hin hielten sich zuerst Schultheiß Johann Gambach mit dem Seckelmeister Petermann Pavilliard, dem Kanzler Peter Falk und Willi Tochtermann zwei Tage in Bern auf, um über die Abtretung von Gümmenen und Mauß und Berns Gegenleistung zu beraten — und zu markten². Dann trafen sich Ritter Rud. von Wippingen und Willi Tochtermann mit einer bernischen Gesandtschaft in Laupen³. Von dort aus unternahmen sie eine Besichtigung des Gebietes von Gümmenen und Mauß, und, wohl vom Vogt in Laupen angeführt, eine Flurbegehung des bernischen Gebietes links der Sense. Dabei wurden ortsansässige Bauern aufgeboten, um Auskunft zu erteilen über den genauen Verlauf der Grenze, über Bodenbelastungen und Erträge. Die ganze Abklärung an Ort und Stelle dauerte vier Tage.

Nach Berichterstattung und Beratung reisten Schultheiß Johann Gambach, Altschultheiß Johann von Praroman, Seckelmeister P. Pavilliard und Willi Tochtermann für zwei Tage nach Bern⁴. Noch scheint Bern zu wenig geboten zu haben, denn auch jetzt wurde man nicht einig. Gleichzeitig wurde auch der Prozeß gegen Jakob Tachs besprochen.

Der nächste Aufenthalt Gambachs und seiner Räte in Bern, Ende 1466, dauerte vier Tage. Da diesmal an Stelle Tochtermanns der Notar Jakob Lombard mittritt⁵, darf man annehmen, daß Freiburg sich entschlossen hatte, dem Begehrn Berns zu entsprechen und daß man die schriftliche Festlegung der Vertragsbedingungen vorzubereiten begann. Aber auch diesmal wollte der Rat von Bern nicht alle Gegenforderungen Freiburgs

¹ LÜTHI, Gümmenen.

² CT. No. 128. ³ CT. No. 128. ⁴ CT. No. 128. ⁵ CT. No. 128.

erfüllen. Vermutlich war Bern reuig, Gümmenen und Mauß, deren Bedeutung für die Brücke in den letzten Jahren immer mehr offenbar geworden war, zurückerstattet zu haben und hatte vielleicht anfänglich nur seinen Landstreifen links der Sense angeboten. Dagegen durfte Freiburg darauf hinweisen, daß es die Dörfer nach langem Besitz in einem ungerechten Krieg verloren habe, die Rückerstattung rechtskräftig und der Wertunterschied gar zu groß sei. Die vielen Verhandlungen während zweier Jahre legen den Schluß nahe, daß die verschiedenen Punkte der bernischen Gegenleistung nur schrittweise und in hartnäckigen Verhandlungen dank der gewandten Verhandlungstaktik Gambachs zu erhalten waren.

Anfangs 1467 trafen sich die gleichen Vertreter Freiburgs nochmals mit den bernischen Gesandten, diesmal auf halbem Wege, in Laupen¹, und erzielten nun, endlich, eine vollständige Einigung, die auch vom Rate in Freiburg gebilligt werden konnte. Als dann Schultheiß Gambach und Notar Jakob Lombard im Februar drei Tage in Bern waren², zuerst um die Erneuerung des Burgrechts vorzubereiten, dann um über eine Gesandtschaft nach Piemont zu beraten, konnte der Handel um Gümmenen und Mauß mit dem Vertrag besiegt werden. Dies geschah am 12. Februar 1467. Für Bern handelte der Schultheiß Ritter Niklaus von Scharnachthal³.

Die Vertragsurkunde war durch den Kanzler Peter Falk und den Notar Jakob Lombard⁴ abgefaßt und in zweifacher, gleichlautender Ausfertigung geschrieben worden. Für ihre Mühe erhielten sie 6 Gulden (= 10 Pfund 10 Schilling).

Unverzüglich wurde das neuerworbene Gebiet durch Ritter Rud. von Wippingen, Ulmann Tochtermann, Ulman von Garmiswil, Venner des Auquartiers und Notar Lombard offiziell für die Stadt in Besitz genommen⁵. Kurz darauf wohnte eine hohe Abordnung⁶, geführt vom Schultheissen Gambach selbst, mit Rud. von Wippingen, Altschultheiß von Praroman, Seckelmeister Pavilliard und Notar Lombard in Laupen einer kleinen Feier bei, nahm Kenntnis vom Verlauf der March, welche das Gebiet der Stadt Laupen links der Sense umschließt, und überwachte das Setzen der hohen, heute noch stehenden Grenzsteine mit der Jahreszahl 1467 an Stelle der alten, wahrscheinlich kleineren Steine. Nicod

¹ CT. No. 129. ² CT. No. 129.

³ A. ZESIGER, Die bernischen Schultheissen. *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde*. 4. Jahrgang, 1908. S. 235.

⁴ CT. No. 129. ⁵ CT. No. 129. ⁶ CT. No. 129.

Hardy, Uly Minnen und Petermann Joly aus der Stadt, unterstützt durch Bauern von Bösingen, führten die Arbeit aus¹. An die Arbeit schloß sich ein Fest an, zu dem der Rat von Freiburg Speisen und Tranksame stiftete. Guillaume Leppet und Petermann Rey² lieferten für 28 Schilling flache und gerollte Bretzeln, der Arzt und Apotheker Willi Guiger 7 Krüge mit gewürztem Ehrenwein³. Wein und Backwerk wurden zusammen mit einigen Enten durch den Weibel Jean de Prez aus der Stadt nach Laupen gebracht⁴. Die Leute von Bösingen wurden mit 6 Schilling 3 Pfennig entlöhnt⁵. Arbeit und Feier kosteten insgesamt rund 12 Pfund⁶.

Dann wurden die Männer des neu erworbenen Gebietes in die Stadt aufgeboten. Nachdem der Vogt von Laupen sie von ihren Verpflichtungen gegen Bern entbunden hatte, leisteten sie der neuen Obrigkeit den Treueid. Vor ihrer Heimkehr stärkten sie sich als Gäste der Stadt beim Wirt Heinzmann Lüti für 43 Schilling⁷.

Im gleichen Halbjahr regelten Bern und Freiburg auch die finanzielle Seite. Die 300 Rheingulden, die Bern nachzubessern hatte, wurden nicht bar bezahlt, sondern verrechnet mit einer Schuld von 800 Gulden, die Bern aus einer Abtretung der Baslerin Annelet Tonsel von Freiburg zugut hatte. Die Restsumme von 500 Gulden wurde Bern durch den Kanzler Peter Falk zurückbezahlt⁸.

Der Wirt Uly Hidler wurde zum Amtmann (Mestral) «an der Sense» ernannt⁹ und war in allen Angelegenheiten der Vertrauensmann der Stadt. Freiburg verbesserte den Weg¹⁰, kaufte Land im Talboden¹¹ und traf, früher als Bern es erwartet hatte, Vorbereitungen zum Bau einer Brücke¹². Die erste wurde 1470-71 aus Eichenholz erbaut¹³. 1473-74 wurde das erste Zollhaus¹⁴ errichtet, dazu 1478 Stall und Scheune¹⁵: das Zollamt Sensebrück war entstanden.

¹ CT. No. 130. ² CT. No. 129.

³ CT. No. 129. ⁴ CT. No. 129.

⁵ CT. No. 130. ⁶ CT. No. 129 und 130.

⁷ CT. No. 129. ⁸ CT. No. 129.

⁹ CT. No. 129. ¹⁰ CT. No. 134.

¹¹ CT. No. 135. ¹² CT. No. 134.

¹³ CT. No. 136, 137, 138.

¹⁴ CT. No. 141, 142, 143, 144.

¹⁵ CT. No. 151, 152.

3. Der Vertrag

Der Vertrag vom 12. Februar 1467¹ hat, frei in heutiges Deutsch übertragen und nach Kürzung formelhafter Wiederholungen, folgenden Inhalt²:

« Wir, die Schultheißen, Räte und Bürger beider Städte Bern und Freiburg im Uechtland urkunden gemeinsam: Die besondere Liebe und große Freundschaft zwischen uns und allen Unsrigen auf beiden Seiten, die, so Gott will, zwischen uns und allen unsren Nachkommen ewig währen sollen, sind mächtig gemehrt worden, als wir nach Prüfung der Rechtslage und durch Schiedsspruch unterwiesen³ unser altes Burgrecht mit unsren geschworenen Eiden erneuert und bekräftigt haben⁴. In Folge dieser Liebe und Freundschaft haben unsere lieben und getreuen Mitbürger von Bern uns obgenannte von Freiburg wieder zu unserm halben Anteil an Haus und Herrschaft Grasburg⁵, auch wieder zu unsren Dörfern Gümmenen und Mons (= Mauß) kommen lassen⁶, die sie [im Kriege von 1448]⁷ zu ihren Handen genommen hatten. Seither haben wir von Bern an unsere lieben Mitbürger von Freiburg freundschaftlich das Begehren gestellt, uns die beiden Dörfer Gümmenen und Mons zu gönnen, da sie uns sehr gut gelegen sind, und sich von uns mit anderem Gut und auf anderem Wege entschädigen zu lassen. Da sie gutwillig auf diesen Vorschlag eingegangen sind, soll jedermann wissen:

1. Wir von Freiburg haben denen von Bern willig und gern überlassen und gegeben beide Dörfer Gümmenen und Mons, mit hoher und niederer Herrschaft, mit Twing und Bann, Leuten, Zinsen, Gütern und allem was unsere Stadt dort besaß, ohne jeden Vorbehalt. In Kraft dieses Briefes haben wir die Leute von Gümmenen und Mons ihrer Eide und Pflichten

¹ Original im SAF, Singine, No. 92. Pergament 55,6 : 40,7 cm. Die Siegel von Bern und Freiburg hängen an eingehängten Pergamentstreifen, sind jedoch stark beschädigt. Laut H. RENNEFAHRT, RQ IV, 1 befindet sich ein weiteres Original im SAB, « Fach Schwarzenburg, Pergament 55,3 : 38,2 cm und 9 cm Falz. Kleine Siegel (grünes Wachs) der Städte Bern und Freiburg an Pergamentstreifen, wohl behalten. »

² Diese auf das Wesentliche gekürzte Übersetzung fußt auf der wörtlichen Wiedergabe des Originals in H. RENNEFAHRTS RQ IV, 1, Das Stadtrecht von Bern, S. 364. Die Einteilung des Stoffes mit der Numerierung stammt ebenfalls von ihm.

³ RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 360: « Spruch betr. Bestand der Bündnisse und des Burgrechts der Städte Bern und Freiburg » durch die Schiedsrichter Burkart von Buchegg und Niklaus von Wengi von Solothurn, Peter Seriant und Niklaus Küng von Biel unter dem Obmann Ital Reding von Schwyz, 8. Sept. 1453.

⁴ RENNEFAHRT, RQ, 1, S. 362: « Erneuerung des Burgrechts der Städte Bern und Freiburg, 18. März 1454. »

⁵ RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 108: « Landbrieff von Graßburg, 15. Okt. 1455. »

⁶ Über die Rückgabe von Gümmenen und Mauß wurde kein Vertrag ausgefertigt.

⁷ RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 343, Friedensvertrag von Murten.

ledig gesprochen und haben ihnen geboten, unsern lieben und getreuen Mitbürgern von Bern Huldigung und Gehorsam zu erweisen.

2. Dagegen haben wir von Bern für uns und unsere Nachkommen denen zu Freiburg und ihren Nachkommen auf ewig überlassen und ausgehändigt all das an Leuten, Bürgern, Zinsen, Gütern, hohen und niedern Gerichten, Twing, Bann, ganzer und vollkommener Herrschaft, was unsere Stadt und das Schloß zu Laupen ennet dem Wasser der Sense haben und was in Diensten unseres Schlosses zu Laupen gestanden, flußaufwärts und flußabwärts bis da, wo der ehrbaren Leute von Laupen ihre Rechtsame anfängt und endet, nämlich da, wo die Marchsteine gegenüber unserem Schlosse zu Laupen über die Sense gesetzt sind, und von der Sense diesen Marchen nach bis in die Saane, alles, wie es an uns und unser Schloß zu Laupen gekommen ist, mitsamt dem Fahr¹ über die Sense an der Bern-Freiburgstraße². All das mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Rechte der Leute von Laupen, auch ihre Allmend und Feldfahrt³ ausgeschieden seien, die sie mit denen von Bösingen und Noflen und andern, die dazu berechtigt sind, auch in Zukunft jenseits der Sense unvermindert brauchen sollen. Desgleichen mögen auch die unsern, die Leute derer von Freiburg, auf dem Gebiet von Laupen bis an die Saane und Sense tun, soweit und derart wie es von alters her Gewohnheit ist. Aber die [politische] Herrschaft soll überall außerhalb dieser Marchsteine an den Grenzen von Laupen, von der Sense bis zur Saane, Freiburg gehören und bleiben, ohne Eintrag und Widerrede.

3. Die Privatpersonen, sowohl im Gebiet von Laupen wie allenthalben anderswo in den genannten Kreisen sollen im Besitze ihrer Güter, Zinsen und Zehnten bleiben⁴. Und hiermit soll und wird die Sense flußauf- und flußabwärts bis zu den erwähnten Zielen und Grenzzeichen zwischen uns beiden Städten, unsren Nachkommen und all den Unsern *eine rechte und ewige Landmark* sein und bleiben, so daß die Herrschaft jeder Stadt bis in die Mitte der Sense gehen soll.

¹ Var = Fahr kann nach dem Schweiz. Idiotikon so wohl eine Furt wie eine Fähre bezeichnen. In unserer Gegend hat sich das Wort bis in die jüngste Zeit mit der Bedeutung « Fähre » erhalten. Bis vor etwa fünfzig Jahren waren nach Aussagen älterer Leute im Gebiet der Gemeinde Überstorf zwei Fähren im Betrieb : « das obere Fahr » bei der Hundsfluh, « das untere Fahr » unterhalb Riedern beim heutigen Sensebrüggli (oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Thörishaus). Die letzten Fährleute, die Geschwister Marie und Hans Gerber leben noch.

² Es kann nur die Straße über Wünnewil-Neuenegg gemeint sein. Die andere Bern-Freiburgstraße führte über Laupen-Bösingen und überquerte die Sense schon vor 1365 mit Hilfe einer Brücke. HUGO BALMER, Führer von Laupen.

³ Feldfahrt = gemeinsames Weiden auf Allmenden, in Wäldern und Flußauen.

⁴ Schon der Friedensvertrag von Murten (1448), in welchem Gümmenen und Mauß Bern zugesprochen worden waren, hatte bestimmt (RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 345), daß der Stadt Bern die Jurisdiktion gehören solle mit Vorbehalt der Besitzungen, Güter, Früchte, Einkünfte, Zehnten und andern Rechten, welche den Privatpersonen von Freiburg zukamen. — In der Folge kaufte die Stadt Freiburg im neuworbenen Gebiet links der Sense mehrere Grundstücke. Andere Liegenschaften blieben Eigentum von Leuten aus Neuenegg und sind in den Urbarien von 1633, 1738 und 1774 als solches vermerkt.

4. Und wir von Freiburg mögen auch, wenn es uns oder unseren Nachkommen gefällt, an dem gemeldeten Fahr oder an einer anderen Stelle, wo es uns oder unsere Nachkommen besser dünkt, eine Brücke über die Sense bauen lassen und dafür von unsren lieben Mitbürgern von Bern und den Ihren Zoll erheben, und sie in dieser Sache gleich behandeln, wie wir uns selbst und die Unseren halten würden. Aber auf der Brücke zu Laupen sollen wir von Freiburg, auch die Unsern mit ihrem Gut frei fahren, wie wir es bisher zu tun gewohnt sind.

5. Von dieser Grenzregelung wird nicht betroffen die Rechtsame unserer gemeinsamen Vogtei Grasburg, die ewig diesem Hause gehören soll, nämlich das Dorf Halblingen (= Albligen) und die Höfe Harras (= Harris), Götschmansried und Cunried (= Kurried), welche diesseits der Sense gegen Gericht und Herrschaft von Freiburg gelegen sind, mit allen ihren Rechten, Zugehörden und Lasten, wie das Ohmgeld des Weines, der an den genannten Orten gebraucht wird, unserem gemeinsamen Haus zu Grasburg zukommt, wo unser Vogt uns beiden Städten darüber Rechenschaft ablegen soll.

In Kraft dieses Briefs haben wir von Bern alle jene, die in dem genannten Kreis ennet der Sense ansässig sind, ihrer Eide und allen Verpflichtungen gegen unsere Stadt Bern und unser Schloß zu Laupen ganz und gar losgesprochen für uns und unsere Nachkommen, und haben ihnen geboten, denen von Freiburg zu huldigen und ihnen Gehorsam zu erweisen.

6. Ferner haben wir von Bern in Kraft dieses Briefes für uns und unser Nachkommen aus besonderer Liebe und Freundschaft die von Freiburg, die Ihrigen, ihre Nachkommen und all ihr Gut, auch alle Kaufmannsgüter, eigene und fremde, die zu Schiff die Saane hinabfahren¹, für immer von Zoll, Geleit und jeglichen Auflagen befreit, die wir jetzt oder künftig *unter* und *wegen* unserer Brücke, die wir zu Gümmeren erbaut haben, fordern sollten.

7. Aber *auf* der gleichen Brücke zu Gümmeren sollen wir von Freiburg, die Unsrigen, auch unsere Nachkommen und unser Gut den Brückenzoll bezahlen, so wie ihn die von Bern jetzt geben oder in Zukunft geben werden, jedoch keine andere Gebühr. Und wenn es sich später fügen sollte, daß die von Bern für die eigenen Leute den Zoll mildern oder abschaffen würden, so sollten auch wir und die Unsern des Brückenzolls ledig und frei sein.

8. Wenn einer der Unsern von Freiburg bei niedrigem Wasserstand bei Gümmeren mit Gut, Rossen oder Wagen durch die Saane fährt und die Brücke umgeht, so soll er trotzdem den Zoll geben, wie wenn er mit seinem Gut über die Brücke gefahren wäre.

9. Und weil die genannten Dörfer zu Gümmeren und zu Mons, die uns von Bern, wie oben steht, in Zukunft zugehören sollen, mehr wert sind, als die jenseits der Sense gelegenen Dörfer und Güter, die wir von Bern unsren lieben Mitbürgern von Freiburg übergeben haben, so haben wir von Bern den Genannten von Freiburg zur Aufbesserung dreihundert gute Rheinische Gulden bezahlt. Diese Summe haben wir von Freiburg von unsren getreuen Mitbürgern von Bern restlos empfangen und erklären uns damit befriedigt.

¹ Vgl. NIQUILLE, Navigation.

Und nachdem wir nun in all den oben gemeldeten Angelegenheiten gütlich und freundschaftlich miteinander eins geworden sind, so geloben und versprechen wir beiderseits für uns und alle unsere Nachkommen bei unsren guten Treuen und Ehren, alles, was in diesem Vertrag geschrieben steht, treu und fest zu halten, dabei zu bleiben und in keiner Weise etwas dagegen zu tun. Und zu einer wahren, steten und ewigen Urkunde dessen haben wir Schultheißen, Räte und Burger zu Bern und zu Freiburg unserer beiden Städte geheime Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der in zweifacher, gleichlautender Ausfertigung geschrieben wurde. Gegeben und geschehen am zwölften Tag des Monats Februars, da man zählte von Christi Geburt tausend vierhundert sechzig und sieben Jahre. »

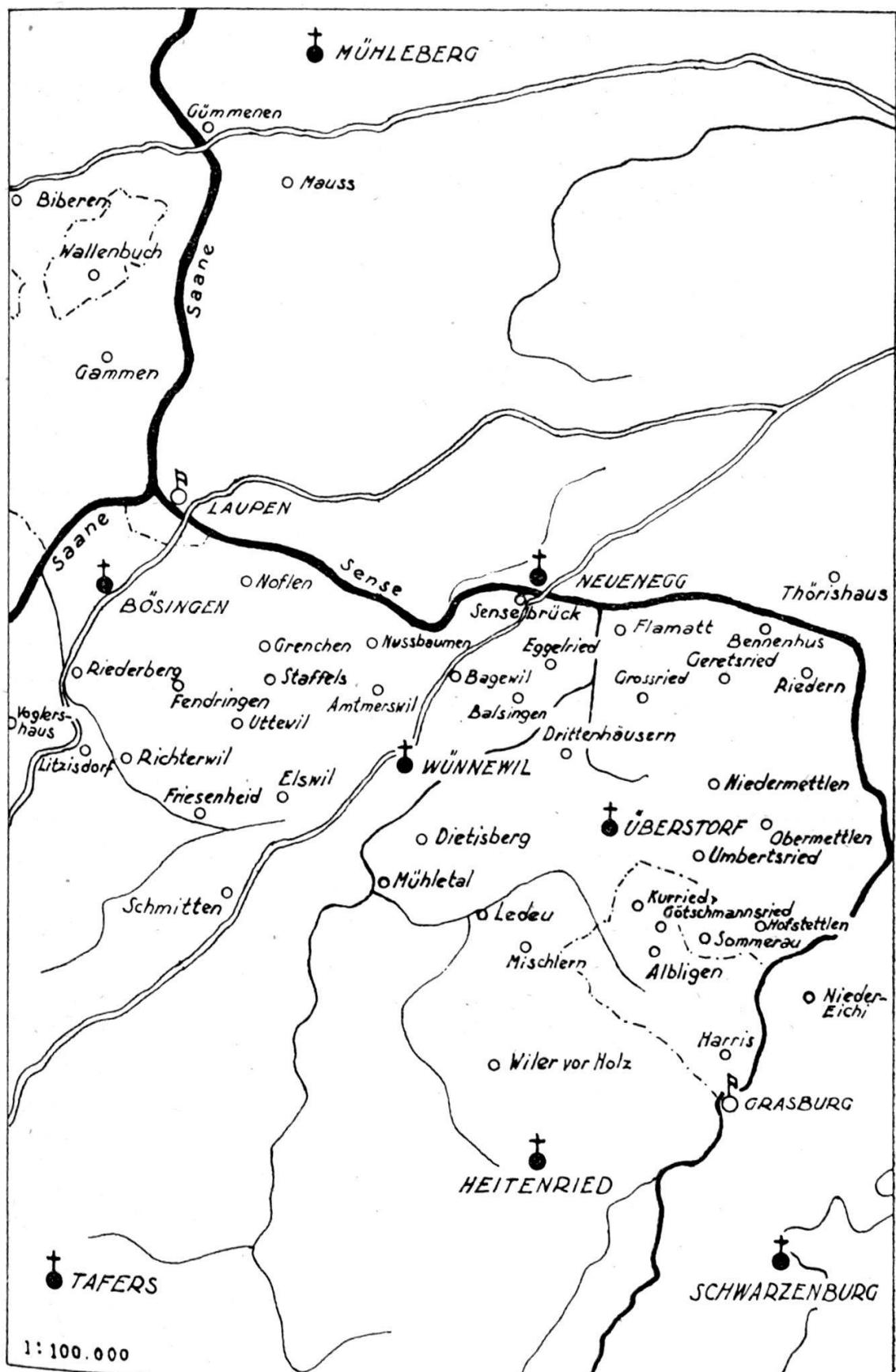
Fassen wir kurz zusammen, was in diesem Vertragswerk für unser Gebiet am Unterlauf der Sense bedeutsam erscheint :

1. Die Sense wird zur politischen Grenze zwischen den Herrschaftsgebieten der Städte Bern und Freiburg erklärt.
2. Freiburg tritt die Dörfer Gümmenen und Mauß an Bern ab.
3. Freiburg erhält von Bern :
 - a) Seine bisherigen Besitzungen jenseits der Sense mit einer Fähre an der Straße von Bern nach Freiburg über Neuenegg.
 - b) Das Recht, an diesem Übergang, oder nach Belieben an einer anderen Stelle, eine Brücke zu bauen und dort Zoll zu erheben, auch von den Bernern.
 - c) Zollfreie Durchfahrt für seine Schiffe bei der bernischen Brücke in Gümmenen.
 - d) Zum Ausgleich eine Zahlung von 300 Rheinischen Gulden.
4. Die Vertragsbestimmungen erklären ausdrücklich, daß die Umschreibung « alles ennet der Sense » nicht zu gelten habe für das bereits ausgemarchte Grundeigentum der Stadt Laupen auf der andern Seite der Sense, auch nicht für das Gebiet von Albligen, da es, obwohl links der Sense, einen Teil der gemeinsamen Vogtei Grasburg bilde.
5. Das Eigentum von Privatpersonen in den ausgetauschten Gebieten wird nicht berührt. Was wechselt, ist die politische Herrschaft (Gerichtsbarkeit, Steuerhoheit, Wehrpflicht und Landeshoheit).
6. Von der kirchlichen Zugehörigkeit wird nichts erwähnt.

Was hat nun Freiburg in Wirklichkeit an Land bekommen ?

Seine Abtretung ist mit der Bezeichnung « die Dörfer Gümmenen und Mauß, mit hoher und niederer Herrschaft, mit Twing und Bann, Leuten, Zinsen, Gütern » recht gut umschrieben. Hingegen ist für uns Heutige

ÜBERSICHTSKARTE



Kantonsgrenze ----- Strassen

Gez. v. A. Aeischer

aus der unbestimmten Fassung « alles an Leuten, Burgern, Zinsen, Gütern, hohen und niederen Gerichten, Twing, Bann, was unsere Stadt Bern und das Schloß zu Laupen ennet dem Wasser der Sense haben und was in Diensten unseres Schlosses zu Laupen gestanden, flußauf- und flußabwärts » nicht mehr ersichtlich, wie groß Freiburgs Gebietszuwachs eigentlich war. Trotz dieser ungenauen Ausdrucksweise läßt sich aus dem Vertrag wenigstens die obere und untere Begrenzung ableiten. Flußaufwärts mußte dieser Landstreifen dort aufhören, wo die Nordmarch der Gemeinen Herrschaft Grasburg (heute Amt Schwarzenburg) die Sense überquerte, also zwischen Niedereichi und Hergisberg. Flußabwärts verläßt die Grenze die Sense kurz vor Laupen, zieht südlich Richtung Noflen, dann westwärts gegen die Gillenau zur Saane, so daß der Talboden im Winkel zwischen Saane und Sense bei Laupen verbleibt. Aber wie tief nach Süden sich das ehemals bernische Gebiet erstreckte, darüber sagt der Vertrag kein Wort, sondern setzt es als bekannt voraus.

4. Bisherige Beurteilung des Vertrages

Das gab Anlaß zu einem großen Rätselraten. Während die älteren Historiker sich allgemein einer Deutung enthielten, wollten neuere bernische Geschichtsschreiber darunter den ganzen nördlichen Teil des heutigen Sensebezirks verstehen.

Die früheste Erwähnung des Vertrages finde ich in der anonymen, von Raemy de Bertigny übersetzten Freiburgerchronik aus dem 17. Jahrhundert¹: « ... enfin Guminen et le village de Mons (Maus) furent échangés avec Berne contre le passage de la Singine, au-dessus de Laupen, 1467. C'est alors que le milieu de la rivière fut indiqué comme limite entre les deux Etats ; le nôtre fut autorisé à établir un pont sur la Singine et en percevoir le péage, et celui de Berne à en faire autant à Guminen sur la Sarine. »

1749 wurde der Vertrag von Baron d'Alt de Tieffenthal besprochen². Er betrachtete diesen Tausch als schlechtes Geschäft : « Berne et Fribourg convirent aussi cette année (er schrieb irrtümlich 1469) du passage de Guimenes, que ces derniers abandonnèrent aux Bernois contre les règles de la convenance et du commerce pour quelques villages et hameaux

¹ Friburgum Helvetiorum Nuithoniae, Chronique fribourgoise du 17^e siècle, traduite et publiée par Heliodore de Raemy de Bertigny, Fribourg 1582, Seite 151.

² Histoire des Héletiens, Fribourg 1749, vol. 4.

de la dépendance de Laupen, qui ne leur servent qu'à rappeler le triste souvenir de cet échange. »

1838 schrieb ANTON VON TILLIER¹: « Im Februar 1467 schloß man mit Freiburg einen Tauschvertrag um Gümminen und Maus, in Folge dessen diese beiden Orte einzig im Besitze Berns bleiben, Freiburg hingegen mit den jenseits der Sense gelegenen Theilen der Herrschaft Laupen entschädigt wurde. »

1841 äußerte sich Dr. BERCHTOLD² wie folgt : « En 1467 nous échangâmes avec Berne la Seigneurie de Gümminen et de Mons contre le passage de la Singine, qui appartenait au château de Laupen. Cet échange fut tout à l'avantage de nos voisins. »

Jos. SCHNEUWLY³ hielt sich ohne Kommentar an den Text des Vertrages : « Berne cède à Fribourg tout le territoire que le château de Laupen possédait sur la rive gauche de la Singine et qui s'étendait de la Sarine et de la banlieu de la ville de Laupen jusqu'à la Seigneurie de Grasbourg. »

1897 schrieb A. Büchi⁴ : « In dankbarer Anerkennung der freundschaftlichen Gesinnung Berns bot Freiburg im Jahre 1467 Hand zu einer Grenzregulierung durch Verzicht auf die zur Herrschaft Grasburg gehörenden Dörfer Gümminen und Mons (?), während Bern alles, was jenseits der Sense zur Herrschaft Laupen gehörte, an Freiburg abtrat, so daß die Sense fortan die Grenze bildete. Bern leistete außerdem noch eine Entschädigung von 300 rheinischen Gulden für diese Abtretung und milderte für die Freiburger den Brückenzoll zu Gümminen. »

1951 beurteilte JEANNE NIQUILLE⁵ den Vorgang folgendermaßen : « Les Fribourgeois abandonnèrent Gümminen et Mons à leurs alliés. En compensation, ils ne reçurent que quelques bouts de terrain sur la rive gauche de la Singine, qui devint frontière entre les deux Etats, un tarif de faveur au péage de Gümminen et une indemnité de 300 florins. » Wichtig ist, besonders im Vergleich zur abschätzigen Bemerkung d'Alt's auch ihre Erklärung des politischen Hintergrundes, den bereits A. Büchi

¹ Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838, 2. Bd.

² Histoire du Canton de Fribourg, Fribourg 1841, Première partie.

³ SAF, Collection SCHNEUWLY, XXVI, 24, Eaux.

⁴ F. B. Ö. Gümminen und Mauß hatten nie zur Herrschaft Grasburg gehört, aber wie diese eine Reichsvogtei gebildet. 1288 war Ulrich von Maggenberg Reichskastellan geworden. 1319 verkauften seine Nachkommen Gümminen, Burg und Stadt, Schiffahrt und Fähre, und das Dorf Mauß der Stadt Freiburg ; RENNEFAHRT, RQ V, Einleitung.

⁵ NIQUILLE, Gambach.

angedeutet hatte : « Gambach, qui conduisit les négociations, dut se rendre parfaitement compte, que son gouvernement donnait plus qu'il ne recevait. Cette générosité était, sans doute, voulue et non imposée : elle était la libre expression de la reconnaissance due aux Bernois pour la part dans l'administration du bailliage de Grasbourg, qu'ils avaient rendue gratuitement à Fribourg, en 1455. »

H. RENNEFAHRT gibt 1951¹ den Tauschvertrag auszugsweise, und 1955² im vollen Wortlaut wieder, so daß, im Gegensatz zu den Veröffentlichungen früherer Autoren, die ganze Tragweite der Regelung erkennbar wird. Aber auch er verzichtet bewußt auf die Erklärung, wie groß das Gebiet « ennet der Sensen » war, weil der Wortlaut des Vertrages keinen sichern Anhaltspunkt dafür bietet.

Die Frage wird auch von J. J. JOHO³ gestreift, wobei er feststellt : « Par malheur, ces biens-ci ne sont pas nommés. »

Der erste Versuch, den fraglichen Landstreifen genauer zu umschreiben, wurde meines Wissens 1913 von EMMANUEL LÜTHI⁴ unternommen. Er schrieb : « Freiburg verzichtete definitiv auf Gümmenen und Mauß und erhielt dafür fast das ganze bernische Gebiet zwischen Laupen und Albligen am linken Senseufer. » Beweise für diese Annahme werden nicht angegeben. Trotzdem wird sie seither in allen bernischen Schriften, die sich mit Geschichte und Heimatkunde unserer Gegend befassen, wie eine feststehende Tatsache angeführt⁵.

Am meisten hat zu ihrer Verbreitung HUGO BALMER beigetragen, ein ausgezeichneter Kenner der Geschichte Laupens, der auch über Zeiten und Zustände, die für andere Forscher noch im Halbdunkel liegen, recht scharfe Vorstellungen besaß, aber sie leider in seinen Arbeiten nicht mit Urkunden oder Quellenangaben belegte. Aus seinen Schriften sei das Wichtigste für unsere Fragestellung wörtlich wiedergegeben. « Rudolf II von Burgund ... erbaute (nach 926) das feste Schloß Laupen und stattete es aus mit einem ansehnlichen Herrschaftsgebiet. Neben Laupen, Dicki und Neuenegg samt dem Forst gehörte dazu auch der *Landstrich von Bösingen bis Überstorf.* »⁶

¹ RQ V, Laupen.

² RQ IV, 1, Das Stadtrecht von Bern.

³ Essai historique sur les comtes de Laupen ou de Sternenberg, 1955. Manuscript.

⁴ Die alte Reichsstadt Gümmenen und ihre Umgebung, Bern 1913.

⁵ E. P. HÜRLIMANN, Burg und Festung Laupen, Achetringeler-Verlag Laupen, 1939 ; H. BEYELER, Die Brücken von Neuenegg, Achetringeler, No. 22, 1947 ; H. BEYELER, Verkehrsprobleme der Vergangenheit, Achetringeler, No. 30, 1955 ; A. MEYER, Vo der alte Rychstadt Gümmene, Achetringeler, No. 23, 1948.

⁶ Bösingen und seine Kirchen, Achetringeler, No. 7, 1932.

Zur Zeit der Zähringer sei Laupen eine Grafschaft gewesen, die das Gebiet zu beiden Seiten der Sense und der untern Saane umfaßt und sich bis zum Jura erstreckt habe¹.

« Rudolf von Habsburg wurde 1273 zum König gewählt und gelangte dadurch in den Besitz der reichsfreien Gebiete. » Zum großen Herrschaftsgebiet von Laupen « gehörten der Forst und die Ortschaften Überstorf, Wünnewil, Fendringen und Bösingen jenseits der Sense »¹.

« Als Bern 1324 die auch von Freiburg heiß begehrte Herrschaft Laupen käuflich erwarb, fielen die Gemeinden *Bösingen, Wünnewil und Überstorf politisch (Mannschaftsrecht, Gerichtsbarkeit, Steuerhoheit) Bern zu und blieben bernisch, bis sie 1467 ausgetauscht wurden* gegen Gümminen und Mauß, welche Freiburg besaß. An den Kirchengütern ändern diese Verträge nichts. »²

« Im Jahre 1467 schloß Bern mit dem damals sehr geschwächten Freiburg einen für letzteres günstigen Vertrag, der viel dazu beitrug, daß sich diese Stadt der Eidgenossenschaft anschloß. Bern bekam endlich das ihm wichtige Gümminen und Mauß; aber Laupen mußte den Preis bezahlen, indem das links der Sense gelegene Gebiet von Überstorf bis Bösingen von ihm abgetrennt wurde. Zu Laupen gehörte fortan davon nur noch ein kleines Stück Talboden im Winkel der beiden Flüsse. »¹

Die gleiche Behauptung findet sich auch bei RICHARD FELLER³, Geschichte Berns: « Die beiden Städte ... bereinigten 1467 friedlich ihre Grenzen, indem Bern Gümminen empfing und dafür jenseits der Sense Bösingen und Überstorf abtrat. »

Unter den freiburgischen Forschern scheint einzige OTHMAR PERLER⁴ diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen: « Bern trennte ... das links-sensische Alblingen, das es sich 1467 vorbehalten hatte, von der freiburgisch gewordenen und daher katholisch gebliebenen Pfarrei Überstorf ab... ». Dazu sei hier, unter Hinweis auf den Wortlaut des Vertrages, nur bemerkt, daß Alblingen nicht als bernischer Besitz, sondern als Teil der Gemeinen Vogtei Grasburg von beiden Vertragspartnern vorbehalten wurde.

Leider hat dieser Irrtum sogar in den *Historischen Atlas der Schweiz*

¹ Führer von Laupen, Laupen 1923.

² Bösingen und seine Kirchen, Achetringeler, No. 7, 1932.

³ Geschichte Berns, Bd. 1, Bern 1946.

⁴ Die Anfänge der heutigen katholischen Pfarrei Bern. Zur Frühgeschichte der kathol. Schweizer Diaspora. *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte*, Bd. 36, 1, 1942.

von HEKTOR AMMANN und KARL SCHIB¹ Eingang gefunden. Karte 55, « Bern zur Zeit des Laupenkrieges 1339 » und « Bern 1339-1474 » bearbeitet von BERNHARD SCHMID zeigt den Landstrich zwischen Albligen, der Sense und der Saane als bernischen Besitz. Man hat den Eindruck, daß die einschlägigen freiburgischen Urkunden nicht zu Rate gezogen worden seien.

Es soll nun der Beweis erbracht werden, daß *Bösingen, Wünnewil und Überstorf durch den Tauschvertrag von 1467 keine Handänderung erlitten haben, sondern schon lange vor dieser Grenzregelung zur Herrschaft Freiburg gehörten*. Dieser Schluß ergibt sich

1. aus der Analyse des Vertrages,
2. aus freiburgischen Urkunden.

III. Untersuchung des Vertrages

1. Das Studium des Vertrages von 1467 zeigt, daß Überstorf und Wünnewil mit keinem Wort erwähnt werden, Bösingen nur im Zusammenhang mit seinen Weiderechten, die von der neuen Grenzziehung nicht geschmälert werden sollen. Von andern heute freiburgischen Orten wird einzig der kleine Weiler Noflen genannt, auch er aus dem gleichen Grunde wie Bösingen. Wohl ist es merkwürdig und befremdend, daß man von keinem der « andern Dörffer und Gütter ennet der Sensen gelegen » den Namen vernimmt. Aber es ist nicht denkbar, daß drei bedeutende Kirchdörfer, zu denen schon 1447 rund 26 Weiler gehörten², ausgetauscht worden wären, ohne im Vertrag je einmal mit Namen genannt zu werden, während das Tauschobjekt des Partners, Gümmenen und Mauß, mehrmals angeführt wird. Dies erscheint noch unwahrscheinlicher angesichts der Tatsache, daß im linkssensischen Teil der Vogtei Grasburg, der nicht Gegenstand des eigentlichen Vertrages war, sondern nur wegen einer Vorbehaltsklausel zur Sprache kam, alle Siedlungen mit Namen angeführt werden, obwohl sie, zusammengenommen, nicht so wichtig sein konnten wie etwa das Dorf Überstorf, zu dem sie kirchlich gehörten. Man darf daraus vorerst nur folgern, daß sich auf dem abgetretenen Landstreifen links der Sense keine bedeutendere Ortschaft befinden konnte. Niemand glaubt im Ernst, daß Bern sein Siegel an ein Pergament gehängt hätte, auf dem eine so ausgedehnte Gebietsabtretung, wie es H. Balmer annahm, nicht formgerecht umschrieben worden wäre.

¹ Verlag Sauerländer Aarau, 1951.

² BUOMBERGER, Statistik, S. 95.

2. Nach diesen Überlegungen, die mehr die *formale* Seite ins Auge faßten, lohnt es sich, die fraglichen Gebiete hinsichtlich ihrer *wirtschaftlichen Bedeutung* zu vergleichen. Obwohl die Städte nur politische Hoheitsrechte erwarben und die Eigentumsrechte Privater nicht anasteten, ist leicht zu verstehen, daß bei den Verhandlungen die Ausdehnung, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Einwohnerzahl, die strategische Bedeutung, der Nutzen für den Handel, zu erwartende Einkünfte und Lasten in Berechnung gezogen wurden.

Betrachten wir zuerst ihre *Ausdehnung*. Die Kirchgemeinden Überstorf, Wünnewil und Bösingen bedeckten zur Zeit des Savoyerkrieges eine Fläche von rund 32 km²¹. Wieviel Boden damals zu Gümmenen und Mauß gehörte, ist nicht bekannt. Hingegen darf angenommen werden, daß das Einzugsgebiet dieser Bauerndörfer seither keine großen Schwankungen durchgemacht hat. Es wird heute mit einer Gesamtfläche von gut 4 km² angegeben², beträgt also nur $\frac{1}{8}$ des strittigen Gebietes links der Sense. Wie groß die *Bevölkerung* 1467 war, entgeht unserer Kenntnis, doch besitzen wir wenigstens Anhaltspunkte, die einen Vergleich ermöglichen. Die Pfarrei Mühleberg, zu welcher Gümmenen und Mauß kirchlich gehörten, zählte 1453³ 40 Feuerstellen, also ungefähr 200 Seelen. Der Anteil von Gümmenen und Mauß ist nicht ersichtlich. Hingegen ist bezeugt, daß Gümmenen und Mauß 1445⁴ zusammen 14 steuerpflichtige Haushaltungen aufwiesen, woraus man eine Bevölkerung von rund 70 Seelen annehmen darf. Im gleichen Visitationsbericht von 1453 fehlt die Zahl der Feuerstellen für Überstorf. Für Wünnewil wurden 13 (also etwa 65 Seelen), für Bösingen 30 Feuerstellen (also rund 150 Einwohner) gemeldet. Hingegen ergab die Zählung in der Aupanner-Landschaft 1447 für die Pfarreien Bösingen, Wünnewil und Überstorf 98 Haushaltungen, was einer Einwohnerzahl von 450 Personen entspricht⁵. Diese allerdings unsicheren Bevölkerungszahlen⁶ stehen somit im Verhältnis 6 : 1.

¹ BUOMBERGER, Statistik, S. 2.

² Schriftliche Auskunft von H. F. NYDEGGER, Gemeindeschreiber in Mühleberg.

³ M. MEYER, Georges de Saluces, évêque de Lausanne et ses visites pastorales, ou l'état des églises de la campagne du Canton de Fribourg au XV^e siècle. A. S. H. 1. vol. 1850.

⁴ BUOMBERGER, Statistik, S. 120.

⁵ BUOMBERGER, Statistik, S. 93 und 100.

⁶ In Anlehnung an BUOMBERGER (S. 100), der für diese Zeit in der Aupanner-Landschaft eine Haushaltsziffer von 4.45 - 5.30 errechnet hat, wurden die genannten Bevölkerungszahlen erhalten durch Schätzung auf Grund einer Durchschnittszahl von 5 Personen je Haushaltung.

Obwohl Gümmenen und Mauß Bauerndörfer waren wie die Ortschaften links der Sense, konnte bei der Einschätzung Gümmenens nicht nur Ausdehnung und Einwohnerzahl maßgebend sein. Trotz der Zerstörung seiner festen Burg und der Stadtmauern, die angeblich nach 1332 nicht mehr aufgebaut worden waren, behielt es eine gewisse militärische Bedeutung für die Beherrschung des Saaneüberganges. Dazu war es ein wichtiger Etappenort an der hauptsächlichsten Handelsstraße Berns nach dem Westen, an der Straße nach dem Hafen Murten, über den vor allem Wein, Getreide, Salz und Eisen nach Bern geführt wurden¹. Solange der Saaneübergang in freiburgischer Hand war, hatte man mit einer Fähre übergesetzt². Nach der Eroberung während des Savoyerkrieges hatte Bern 1454 die erste Brücke gebaut³, die aber bei der Erneuerung des Burgrechtes im gleichen Jahre, als die Orte Gümmenen und Mauß Freiburg zurückerstattet wurden, in seinem Besitz verblieb. Die Brücke wird denn auch im Vertrag nicht als Tauschobjekt erwähnt.

Welchen *Handelswert* die Dörfer Gümmenen und Mauß zu jener Zeit ohne die Brücke besaßen, kann an Hand früherer Kaufakte *geschätzt* werden⁴. Freiburg hatte sie 1319 von den Nachkommen des großen Ulrich von Maggenberg erworben und sie ihrem Bürger Johann von Wippingen verkauft, mit der Bedingung, sie zum gleichen Preis von 650 Lauanner Pfund zurückfordern zu können. Zur Zeit des Gümmenenkrieges waren sie wieder im Besitz der Stadt, die sie 1334 ihrem Bürger Higelli weiterverkaufte. Die Zerstörung der Feste und die starke Beschädigung der Stadt Gümmenen hatten eine beträchtliche Wertverminderung zur Folge, so daß der Preis diesmal nur 300 Bern-Pfund betrug. 1440 kaufte Freiburg die Herrschaft Gümmenen und Mauß mitsamt der Fähre um den Preis von 497 Pfund Freiburger Währung vom Handelshause von Praroman zurück⁵. Da 1467 eine Brücke bestand, die von Bern erbaut worden war, folglich die Fähre und ihre Einkünfte in Abzug zu bringen sind, betrug der Wert schätzungsweise noch höchstens 400-450 Pfund.

Wägt man so das von Freiburg abgetretene Gümmenen und Mauß gegen das Gebiet von Bösingen, Wünnewil und Überstorf, das Freiburg nach E. Lüthi und H. Balmer dafür eingetauscht haben soll, so wird

¹ LÜTHI, Gümmenen ; JOHO, RBF ; H. BEYELER, Verkehrsprobleme der Vergangenheit, Achterringeler, No. 30, 1955.

² SAF, CT. No. 76, 85.

³ LÜTHI, Gümmenen.

⁴ Zitiert nach H. RENNEFAHRT, RQ V, Laupen und E. LÜTHI, Gümmenen.

⁵ FONTAINE, Extraits CT. No. 76 ; KUBF.

klar ersichtlich, daß eine solche Grenzregelung nicht ein Tausch, sondern ein großes Geschenk Berns an Freiburg gewesen wäre — unvereinbar mit bernischem Realismus ! Wozu dann noch, nach dieser Schenkung, die Zahlung Berns von 300 Rheinischen Gulden ? Warum noch die wirtschaftlichen Zugeständnisse, das Recht zum Bau einer Brücke, die Zollfreiheit für die freiburgische Schiffahrt ? Der Vertrag betont aber klar und eindeutig, daß « *die Dörfer und Güter zu Gümmenen und Mons ... mehr wert sind, als die jenseits der Sense gelegenen Dörfer und Güter* », und daß Bern aus diesem Grunde auch noch eine Aufbesserung in Geld zu bezahlen habe.

Wenn Bern trotz beträchtlicher wirtschaftlicher Vorteile, die es Freiburg zugestand, für den Erwerb der beiden Dörfer Gümmenen und Mauß noch eine Nachbesserung auszahlte, die annähernd dem Handelswert der Neuerwerbung entsprochen haben mag (300 rh. Gulden sind etwa 420 Pfund, das macht in heutigem Geld etwa 25 000 Franken) ¹, dann konnte es sich bei seiner Abtrennung « ennet der Sensen » nur um Boden von geringer Ausdehnung und kleinem Wert, aber unmöglich um das weitläufige Gebiet von Überstorf, Wünnewil und Bösingen handeln.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die widersprüchliche Beurteilung des Vertrages durch bernische und freiburgische Geschichtsforscher aufmerksam gemacht, wie sie in den vorausgehenden Zitaten sichtbar wurde. Der Grund dieser Meinungsverschiedenheit liegt darin, daß man nie alle Faktoren des Vertrages in Betracht zog und die Größe der bernischen Abtretung nicht kannte. Der richtigen Einschätzung diene die folgende Gegenüberstellung :

| | |
|----------------------------|---|
| <i>Freiburg gab Bern :</i> | <i>Bern gab Freiburg :</i> |
| Gümmenen, Mauß, | Land jenseits der Sense, von unbekanntem Ausmaß, eine Fähre über die Sense, das Recht, über die Sense eine Brücke zu bauen und Zoll zu erheben, freie Schiffahrt bei Gümmenen, 300 Rheinische Gulden. |

¹ Nach FONTAINE, Extrait CT. waren 300 Rheingulden damals 420 Pfund Freiburger Währung wert. P. N. RAEDLE, Notice sur le prix des céréales et sur les salaires des ouvriers au XVe siècle, comparés à ceux d'aujourd'hui, *Etrennes fribourgeoises*, Fribourg 1876, p. 131, berechnete das Freiburgerpfund auf 20 Fr. P. SCHWEIZER und W. GLÄTTLI, Das habsburgische Urbar, *Quellen zur Schweizer-*

Der Vergleich ist zum Verständnis unumgänglich notwendig. Im Vertrag betont Bern, wie sehr es ihm daran gelegen sei, Gümmenen und Mauß zu bekommen. Seine Landabtretung konnte aber nur einen kleinen Teil seiner Gegenleistung ausmachen. Die wirtschaftlichen Zugeständnisse waren ein Teil des Preises, den Bern für Gümmenen und Mauß zu bezahlen hatte, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird¹. Und nur, weil auch dies noch nicht genügte, um den Wert von Gümmenen und Mauß aufzuwiegen, bestand Freiburg auf einem Ausgleich in Geld.

Der Nutzen der Fähre ist nicht leicht zu beurteilen. Bei niedrigem Wasserstand konnten Pferde und auch Menschen an einer der vielen Furten ohne große Schwierigkeiten durchwaten. Bei Hochwasser ist ein Fahr gefährlich oder unbrauchbar. Aber der Vorteil, fast das ganze Jahr trockenen Fußes über den Fluß setzen zu können, wurde sicher schon im Mittelalter anerkannt.

Auch der Wert der Erlaubnis, eine Brücke zu bauen, war gewiß beim Vertragsabschluß schwer abzuschätzen. Alles hing davon ab, wie sich der Verkehr über Freiburg-Wünnewil-Bern auf einer Straße, die bisher nur für Fußgänger und Reiter gangbar gewesen war und mehr dem Nahverkehr, als dem Handel und dem großen Durchgangsverkehr gedient hatte, entwickeln würde. Bern mußte aber damit rechnen, daß der Verkehr, wenn sich Freiburg zum Brückenbau entschloß, von seinen Brücken in Laupen und Gümmenen abgelenkt, und daß seine Zolleinnahmen abnehmen würden. Die Entwicklung ging denn auch in dieser Richtung, was vor allem Laupen zu spüren bekam.

Die Zollfreiheit für die in Gümmenen durchfahrenden Schiffe war ein Vorteil, der bei der großen Ausfuhr von Tuch, Leder und Eisenwaren nicht zu unterschätzen war². Aber auch sie war ein kleiner Teil des

geschichte, Bd. XV, 2. Teil, S. 304 (Zit. nach M. FELDMANN, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218-1264, Zürich 1926), kamen 1904 auf den gleichen Betrag. Nach damaliger Umrechnung ergab sich für 420 Pfund ein Betrag von 8400 Fr. Unter Berücksichtigung der seitherigen Geldentwertung kommt man auf die Summe von 25 200 Franken.

¹ Es geht dies auch daraus hervor, daß sie im Vertrag *vor* der Bestimmung einer Nachzahlung aufgeführt werden.

² Zweimal im Jahr fanden Märkte in Zurzach statt, die Freiburg regelmäßig belieferte. Wenigstens zwei, meistens mehr, aber höchstens 7 bis 8 große Handelschiffe, die auf der Werft in Freiburg gebaut worden waren, fuhren im 15. Jahrhundert mit Tuch und Leder schwer beladen bis Klingnau. Dort wurden Besatzung und Waren ausgeladen und auf dem Landweg nach Zurzach geführt. Die leeren Schiffe wurden in Klingnau verkauft. Man vermied so für die Heimkehr die beschwerliche Fahrt gegen den Strom. — Auf den Märkten von Solothurn

Preises (und vor allem kein Geschenk), wenn man in Betracht zieht, daß dieser Saaneübergang bis 1448 freiburgisch gewesen und von Bern ohne jede Entschädigung behalten worden war.

Nimmt man den Vertrag als Ganzes und prüft man alle Bedingungen, so bekommt man den Eindruck, daß ein wohlüberlegter, gut berechneter Handel getätigt worden war, ohne besondere Großzügigkeit auf der einen, ohne Überlistung auf der andern Seite, und daß sich die Nutzen beider Partner die Wage gehalten haben. Höchstens könnte man bemerken, daß Bern ein einziges abgerundetes Objekt erhalten hatte, an dem ihm gelegen war und das es sich gewünscht hatte, während die Gegengabe sich auf mehrere kleinere Einzelleistungen verteilte, deren Wert damals unsicher war und auch heute noch weniger gut faßbar ist.

Das Entgegenkommen Freiburgs hatte darin bestanden, daß es auf das Ansinnen, Gümmenen und Mauß abzugeben, überhaupt eingetreten war. Als es aber verhandelte, verstand es gut, sich um einen angemessenen Preis zu wehren.

IV. Urkunden zu den politischen Verhältnissen

Wenden wir uns nun den freiburgischen Urkunden zu, aus denen hervorgeht, daß die Kirchengemeinden des nördlichen Senselandes politisch schon vor 1467 zu Freiburg gehörten. Wohl bedeutet « Kilchöri » vor allem die kirchliche Zugehörigkeit und Zuständigkeit. Aber die Stadt bediente sich der gleichen Gebietseinteilung für die Erfüllung weltlicher Aufgaben : der Einzug von Steuern, die Truppenaufgebote (Reisegesellschaften), die Zählungen wurden nach Pfarreien vorgenommen. (Die Gerichtsbarkeit tritt dabei weniger in Erscheinung.) Während mehrerer Jahrhunderte wurden Ratserlasse rein weltlichen Charakters durch die Pfarrer von der Kanzel verkündet¹. Wo im Folgenden mit Pfarreien argumentiert wird, geschieht es nur, wenn für die betreffende kirchliche Einheit auch Beweise für eine weltliche Tätigkeit vorliegen.

Im 15. Jahrhundert finden wir im Gebiet des heutigen nördlichen Sensebezirks folgende kirchliche Verhältnisse : Wünnewil gehörte wie

und St. Gallen hielten die Freiburger neben Tuch und Leder auch Käse feil. Im 18. und 19. Jahrhundert spielte auch der Personentransport eine große Rolle. J. NIQUILLE, Navigation.

¹ Vgl. F. RÜEGG, Zum Fuhr-Rodel von 1753. *Beiträge zur Heimatkunde*, Jahrgang XXVI, 1955.

Bösingen zum Dekanat Freiburg, Überstorf zum Dekanat Bern¹. Die Kirche von Wünnewil war immer von Freiburg aus besetzt worden, während das Patronatsrecht für Überstorf und Bösingen dem Ordenshaus der Deutschritter gehörte, welche als Leutpriester der stadtbernischen Pfarrkirche St. Vinzenz amteten². Trotz der Verschiedenheit der kirchlichen Zuständigkeit waren alle drei Kirchengemeinden *politisch* immer Freiburg unterstellt, wie aus unsren Urkunden eindeutig hervorgeht.

Im Ratsmanuale³ 3 (1458-1464) finden wir als Einleitung « Les peroches (= paroisses) en la Seigneurie de Fribourg stelong les quatre bandieres de la dite ville », wobei dem Aupanner zugeteilt sind: Düdingen, Tafers, Heitenried, Überstorf, Bösingen und Wünnewil.

Das Ratsmanuale³ 2 (1447-1458) bringt die gleiche Aufzählung unter dem Titel: « Les encurez (= curés, als Vertreter der Pfarreien) en la Jurisdiction de la Ville de Fribourg. » Es kann sich in diesem Zusammenhang nur um die weltliche Jurisdiktion handeln.

1447, am Vorabend des Savoyerkrieges, also 20 Jahre vor unserem Vertrag, war eine Volkszählung zu Stadt und Land durchgeführt worden, um die Zahl der Wehrfähigen und den Bedarf an Brotgetreide festzustellen. Das Rodel des Aupanners ist erhalten⁴. Im Gegensatz zu den Steuerrodeln sind die Ortschaften nicht zu Pfarreien zusammengefaßt, aber doch um ihre Kirchdörfer gruppiert. Bösingen, Wünnewil und Überstorf werden ebenfalls angeführt. Sie fehlen auch nicht im Steuerrodel von 1445⁵.

Von der Zuteilung der Landpfarreien zu den Stadtpannern hören wir erstmals 1406⁶ und nicht erst 1442, nach dem Erwerb der Tiersteinschen Lehen wie P. de Zurich schreibt⁷. Das Gebiet des Aupanners wird wie folgt umschrieben (aus dem Französischen übersetzt): « . . . ebenso seine alten Landleute, die zu seinem Banner gehören⁸, das heißt, sowohl die

¹ A. DEILLON, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du Ct. de Fribourg. Vol. 2. 11. 12.

² F.R.B. 8. Bd. S. 323.

³ SAF.

⁴ SAF und BUOMBERGER, Statistik.

⁵ « Taille de Savoie » vom 13. Okt. 1445. SAF, Stadtsachen A 576 a. Die Bevölkerungsaufnahmen von 1444 und 1447, zusammen mit dem Rodel der allgemeinen Steuer in Stadt und Landschaft Freiburg im Jahre 1445 bilden die Grundlage der höchst aufschlußreichen Arbeit von F. BUOMBERGER, die hier oft zitiert wird.

⁶ R. D. vol. VI, S. 92. Division de la Ville en quatre bannières.

⁷ P. DE ZÜRICH, Les « Anciennes Terres » de Fribourg. N. E. F. 1942.

⁸ Das will sagen: die Landleute, die von altersher dazu gehörten.

Landleute, die talabwärts längs der Saane wohnen bis Bösingen, wie die von Bösingen bergwärts bis hinauf nach Maggenberg, so wie es von altersher Brauch ist, und von dort dem Galternbach entlang abwärts bis zum Auquartier. » Dieser Beschlusß scheint also nur festzuhalten, was schon alte Gewohnheit war, obwohl in der « Constitution »¹ vom 24. Juni 1404, in welcher von 4 Vennern die Rede ist (Burg, Au, Neustadt, Spital), von einer Aufteilung der Landschaft nichts gesagt wird. Auch in der « Ordinance constitutionnelle »² vom 1. Juli 1343, welche 3 Banner erwähnt (Burg, Au, Spital), sind die Landpfarreien nicht mit Namen aufgeführt. Es ist ganz allgemein vom « Land » die Rede³. Die Aufteilung der Landschaft in Verwaltungsbezirke und ihre militärische Zuteilung zu den Stadtquartieren war vermutlich durch die Bevölkerungszunahme notwendig geworden, hatte sich langsam eingebürgert und war erst viel später schriftlich festgehalten worden.

Das älteste Verzeichnis, aus welchem die politische Zugehörigkeit einzelner Dörfer zur Stadt Freiburg abgeleitet werden kann, ist der Steuerrodel von 1379⁴. Unter den deutschen Pfarreien sind auch Bösingen, Wünnewil und Überstorf aufgezählt.

Nachdem somit bewiesen ist, daß die Kirchgemeinden Bösingen, Wünnewil und Überstorf lange vor 1467 politisch zu Freiburg gehörten, bleibt abzuklären, wie weit sich ihr Gebiet gegen die Sense hin erstreckte.

Die Pfarrei Wünnewil umfaßte nach dem Steuerrodel von 1445 nur das Dorf gleichen Namens, sowie Elswil und Dietisberg. An die Vogtei Laupen stießen also 1467 nur die Pfarreien Bösingen und Überstorf⁵. Es zeigt sich nun, daß die Großzahl ihrer heutigen Siedlungen schon

¹ R. D. vol. VI, S. 52.

² R. D. vol. III, S. 92.

³ « ... pro communi utilitate nostra villae nostrae atque *terrae* ... »

⁴ « Steuer wegen Nidau », SAF, Première Collection des lois, Législation No. 5. Vgl. auch R. D. Vol. IV, S. 140, 143, 145.

⁵ Die Karten im Anhang zu Büchi, F. B. Ö. und BUOMBERGER, Statistik, werden den damaligen Verhältnissen nicht ganz gerecht. Zwar besteht die Pfarrei Wünnewil auf der Karte von Büchi, den Tatsachen entsprechend, nur aus den Orten Wünnewil, Elswil und Dietisberg, sie erstreckt sich aber irrtümlicherweise bis an das Gebiet von Albligen. Ferner wird der Pfarrei Überstorf auch der links-sensische Teil der Pfarrei Neuenegg zugeschrieben, der erst nach 1534 losgetrennt und Wünnewil zugeteilt wurde. — BUOMBERGERS « Topographische Karte der Herrschaft Freiburg im Uechtland um das Jahr 1445 » greift den Ereignissen vor, indem die Sense schon als Nordgrenze gezeichnet (und zwar bis zur Saane) und das Gebiet von Flamatt und « Sensebrück » bereits als unterer Kreis der Pfarrei Wünnewil angegeben wird.

damals bestanden und ihre Einwohner nach Freiburg Steuern zahlten. In den alten Rodeln finden wir folgende Ortschaften (in heutiger Schreibweise) :

| 1379 ¹ | 1445 ² und 1447 ³ |
|---------------------------|---|
| <i>Bösingen</i> | <i>Bösingen</i> |
| Noflen | Noflen |
| Grenchen | Grenchen |
| Fendringen | Fendringen |
| Staffels | Uttewil |
| (Bagewil) ⁴ | Staffels |
| Eggelried | Nußbaumen |
| Balsingen | Amtmerswil |
| Blumisberg | |
| Friesenheid | |
| Richterswil | |
| Litzistorf | |
| Voglershaus | |
| Riederberg | |
| <i>Überstorf</i> | |
| Drittenhäusern | <i>Überstorf</i> |
| Großried | Eggelried |
| Niedermettlen | Drittenhäusern |
| Obermettlen | Großried |
| Hofstattlen | Geretsried |
| Sommerau | Riedern |
| (Mischleren) ⁴ | Niedermettlen |
| (Ledeu) ⁴ | Obermettlen |
| | Hofstattlen |
| | Sommerau |
| | Mischleren |
| | Ledeu |

¹ « Steuer wegen Nidau », SAF, Première Collection des lois, Législation No. 5.
Vgl. auch R. D. Vol. IV, S. 140, 143, 145.

² « Taille de Savoie » 1445.

³ Bevölkerungsaufnahme der Aupanner-Landschaft 1447.

⁴ Unter andern Weilern erwähnt.

Kenner der mittelalterlichen *Wirtschaft*¹ weisen nach, daß der damalige Grundbesitz in ausgesprochenem Maße Streubesitz war. Demgegenüber überrascht uns die *politische* Geschlossenheit des untern Sense-landes im 15. und sogar schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach dieser Übersicht gehörte praktisch fast alles, mit Ausnahme der linken Talsohle, schon 1379 zur Herrschaft Freiburg. 1447 fehlt eine einzige Ortschaft : Bagewil auf der Anhöhe an der Straße von Wünnewil nach Neuenegg.

1379 wurde der Ort nicht eigens aufgeführt, aber es scheint, daß sein einziger Haushaltungsvorstand, Kuontzo von Bagewile, als letzter, ohne Angabe eines Steuerbetrages, unter Staffels verzeichnet wurde. Man muß annehmen, er sei von der Steuer nicht erfaßt worden. Im Steuerrodel von 1445 fehlt Bagewil und auch der Hinweis, daß seine Bewohner anderswo mitgezählt wurden. Da er auch in der Volkszählung von 1447 nicht genannt wurde, war er damals, wenn man nicht einen Fehler des Zählers in Betracht ziehen will, entweder nicht freiburgisch oder nicht bewohnt. Vielleicht wurde der Boden von einem Nachbarweiler aus bewirtschaftet. Für die zweite Möglichkeit spricht die Tatsache, daß Bagewil 1555² eine einzige, 1633³ und 1738⁴ erst zwei Feuerstellen aufwies. Wäre Bagewil 1445 oder 1447 unter den Weilern der Pfarrei Bösingen aufgezählt, so dürfte man angesichts der Übereinstimmung aller anderen Ortschaften hinsichtlich Pfarrgenössigkeit und politischer Zugehörigkeit zu Freiburg, mit Sicherheit schließen, es habe hierin keine Ausnahme gemacht.

Daß Bagewil früher tatsächlich zur Pfarrei Bösingen gehörte, geht aus einem Kaufakt von 1390 hervor⁵. Es wird berichtet, Peter Kleno, Bürger von Laupen, habe um 33 Laus. Pfund Güter zu Bagewil in der *Pfarrei Bösingen* gekauft. Die freiburgischen Verkäufer hätten vorbehalten einen Jahreszins von 7 Schilling 6 Pfennig Berner Währung, welcher dem Schloß Laupen geschuldet werde, sowie jedes andere Recht, welches das Schloß an diesen Gütern haben könnte. Sollte Bagewil also, obwohl kirchlich Bösingen angeschlossen, politisch zu Bern gehört haben ? Aus dieser kleinen « Hypothek » darf man nicht auf eine gleichsinnige poli-

¹ M. FELDMANN, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218-1264. Zürich 1926.

² « Steuer wegen Greyerz », SAF, Stadtsachen 578 a.

³ Urbar von Sensebrück (Munat) ; SAF, Singine 5.

⁴ Urbar von Sensebrück (Zurthannen) ; SAF, Singine 4.

⁵ F. R. B. Bd. X, S. 613.

tische Zugehörigkeit schließen. Auch Richterwil (Bösingen) schuldete 1372 dem Schloß Laupen einen Zins¹, befindet sich aber auf dem freiburgischen Steuerrodel von 1379. Weit eher als die kleine Belastung zu Gunsten des Schlosses Laupen konnte der Übergang von freiburgischen Eigentümern auf einen Bürger von Laupen politische Folgen haben, z. B. den Gerichtsstand ändern. Wir wissen nicht, ob die Handänderung von 1390 auch die kirchliche Zuteilung beeinflußt hat. Dies scheint mir sehr unwahrscheinlich, und zwar aus folgenden Überlegungen. Bei einer Lösung von Bösingen wäre Bagwil am ehesten der nahen Kirche Neuenegg in der Herrschaft Laupen angegliedert worden. Ein solcher Wechsel wäre möglich gewesen, wie das Beispiel des Nachbarweilers Eggelried beweist. Wir finden ihn 1356 in Neuenegg², 1379 in Bösingen³, 1445 in Überstorf⁴ kirchgenössig und ab 1513 unter der Pfarrei Wünnewil erwähnt⁵, wo er bis heute geblieben ist. Die Siedlungen, die Bern 1467 an Freiburg abtrat, blieben kirchlich bei Neuenegg bis zur Reformation. 1534 wurden diese Orte zur Pfarrei Wünnewil geschlagen⁶. Bagwil hingegen wurde auch nach 1534 immer zur viel weiter entfernten Kirche von Bösingen gezählt⁷. Man darf darum annehmen, daß es nicht mit den andern linkssensischen Ortschaften zu Wünnewil kam, weil es kirchlich nie zu Neuenegg, sondern immer zu Bösingen gehört hatte. Damit ist indessen noch nichts bewiesen für die *politischen Verhältnisse*. Die Tatsache, daß die kleine Siedlung im Steuerrodel von 1445 und in der Bevölkerungsaufnahme der Aupanner-Landschaft von 1447 fehlt, gibt noch keine Gewißheit, daß sie in diesem Zeitpunkt bernisch war, aber sie verbietet anderseits die Behauptung, sie sei damals schon freiburgisch gewesen.

Ebenso schwierig ist es zu entscheiden, wie weit man im Einzelnen gewisse uralte Rechte linkssensischer Ortschaften als Hinweise für eine frühere politische Zugehörigkeit zur Herrschaft Laupen auslegen darf. Der Vertrag von 1467 betont ausdrücklich, daß die Grenzregelung das Recht der Leute von Laupen, Bösingen und Noflen, in den Auen beiderseits der Sense zur Weide zu fahren, nicht beeinträchtigen solle. In

¹ F. R. B. Bd. IX, S. 315.

² F. R. B. Bd. VIII, S. 121.

³ Steuer wegen Nidau, SAF.

⁴ Taille de Savoie, SAF.

⁵ Kriegsrodel, No. 33. Laut FONTAINE, Extraits CT. No. 205. KUBF.

⁶ SAF, Augustins Y 10.

⁷ z. B. 1555, Steuer wegen Greyerz; SAF, Stadtsachen A 578 a und in den Urbarien des Zollamtes Sensebrück von 1633, 1738, 1740, 1774. SAF.

einem Schiedsspruch aus dem Jahre 1500, in welchem die Vertreter der Städte Bern und Freiburg die Nutzung der Senseauen bei Neuenegg regelten¹, wurde festgestellt, daß die Bewohner von «an der Sensen» (heute Sensebrück), von Bagwil, Eggelried, Flamatt, Bennenhüsi, Riedern, Nußbaumen und Noflen mit gleicher Berechtigung wie die Angehörigen der Pfarrei Neuenegg in den Auen *beidseits* der Sense weiden dürften. In dieser Auseinandersetzung behaupteten die von Bagwil, von Bennenhüsi und der unterste Müller von Flamatt sogar, sie hätten das Weiderecht über die rechtsseitigen Auen hinaus bis zum Forst. Die Schiedsrichter anerkannten ihren Anspruch unter der Bedingung, daß sich dieses Recht ihrer Vorfahren aus den Briefen und Büchern des Schlosses Laupen nachweisen lasse.

Das Recht zur Feldfahrt in den Auen geht auf die Zeit zurück, da die Sense und ihre mit Erlen überwachsenen, oft überschwemmten Ufer Eigentum des Reiches waren (vor 1310). Die Benützung der Wasserstraßen, Jagd und Fischerei waren ursprünglich königliche Rechte (Regalien). Die Flußauen durften von den Anstößern wie Allmenden geweidet werden. Zur Nutzung waren wohl nur die Bewohner der Reichsvogtei berechtigt. Demnach könnten die erwähnten Ortschaften südlich der Sense einmal zur Reichsvogtei gehört haben. Der Anspruch der Leute von Bagwil, zusammen mit jenen des Talbodens, läßt die Vermutung aufkommen, daß sie während der gleichen Zeitdauer im gleichen Verhältnis zur Herrschaft Laupen standen. Es muß die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß Bagwil von 1467 politisch zu Bern gehörte und erst bei der Grenzregelung freiburgisch wurde. Dagegen sprechen allerdings die Überlegungen, die wir bei der Besprechung des Vertrages und der kirchlichen Verhältnisse angestellt hatten. Ohne ergänzende Urkunden läßt sich die Frage nicht mit Sicherheit entscheiden. Für die andern Ortschaften, die in den Urkunden von 1445 und 1447 unter Bösingen, Wünnewil und Überstorf aufgezählt wurden, besteht die Gewißheit, daß sie damals, und auch 1467, unter der politischen Herrschaft der Stadt Freiburg standen. Daß der Krieg von 1447/48 an der Ausdehnung der Alten Landschaft nichts geändert hatte, ergibt sich aus dem Friedensvertrag² und den Urkunden, welche den Übergang Freiburgs an Savoyen betreffen³.

¹ RENNEFAHRT, RQ V, Laupen, S. 116.

² RENNEFAHRT, RQ IV, 1, S. 343.

³ BÜCHI, F. B. Ö. S. 231.

Wir besitzen Unterlagen für die Annahme, daß zu diesen freiburgischen Weilern nicht nur der urbargemachte Boden der gestuften und von Bächen durchfurchten Hochebene gehörte, die sich von Bösingen bis nach Riedern erstreckt, sondern auch der größte Teil des Waldes, welcher sich am Steilhang südlich des Unterlaufes der Sense hinzieht.

Hofstettlen war 1306 im Besitze der Familie Velga¹, Bürger von Freiburg. Wenn der Wald östlich davon nicht « Niemandsland » war, dann konnte er nur zu diesem Gut gehören, weil eine Nutzung von einer andern Seite her nicht denkbar ist. — Nordöstlich von Obermettlen steht ein Wald, der auch heute noch Zielwald heißt. Ziel heißt Grenze. Vor der Entstehung der erst 1738 erwähnten Rodungssiedlung Kohlholz² mit Hangried bildete er mit dem Flühwald zusammen einen einzigen großen Wald, für den wohl ursprünglich der Name galt.

Nordöstlich vom Zielholz befindet sich der Felsabsturz der Hundsfluh. Die Hälfte der benachbarten gleichnamigen Liegenschaft wurde 1462 von den Erben des Hensli Götschmann von Riedern (Pfarrei Überstorf) dem Kloster Magerau in Freiburg verkauft³.

Im Gebiet von Riedern und Geretsried waren noch um 1400 mehrere Güter in den Händen bernischer Bürger⁴. Bewohner von Eigengütern, welche Stadtbürgern gehörten, unterstanden im allgemeinen schon damals hinsichtlich Gerichtsbarkeit und Wehrpflicht der Stadt, ähnlich wie die Grundbesitzer selbst. Als demnach diese Güter links über der Sense durch Erbschaft und Verkauf von den Krauchtal auf die von Englisberg übergingen, hatten nicht nur die Inhaber der Herrschaft Überstorf ihren Landbesitz vergrößert, sondern die Stadt Freiburg hatte ihren politischen Machtbereich erweitert, der sich nicht wesentlich veränderte, als ein Teil dieser Liegenschaften an das Kloster Magerau veräußert wurde. Für unsere Fragestellung ist hier ein Vertrag⁵ von Bedeutung, aus dem hervorgeht, daß Georg von Englisberg, Bürger von Freiburg, vor 1458 Land zwischen Riedern, der Sense und dem Ort Siebenfurten⁶ besessen habe.

1470 kaufte die Stadt Freiburg von der Deutschritter-Komturei Köniz

¹ A. REMY, Freiburg, Zur Geschichte von Überstorf, Manuscript.

² Urbar (Zurthannen) von Sensebrück, SAF.

³ Répertoire des Archives de la Maigrauge, SAF.

⁴ Répertoire des Archives de la Maigrauge (unter Riedern und Geretsried), SAF.

⁵ Répertoire des Archives de la Maigrauge, unter Riedern, Titre No. 1. Dieses Grundstück finden wir im « Geometrischen Grundriß », dem Anhang zum Urbar ZELLWEGER von Sensebrück (1774) als « Holtz und Rhein (= Rain) der Magren Auw-Lehen » eingezeichnet.

⁶ Verlorener Name einer Siedlung am Unterlauf der Sense.

die Matte, welche Uly Hidler, der Wirt « an der Sense » innehatte und bebaute¹. Es heißt im Vertrag, sie sei gelegen an der Sense, unter dem Holz von Eggelried. Meistens war ein Wald, der mit dem Namen eines benachbarten Ortes bezeichnet wurde, damals nicht aufgeteilter Einzelbesitz, sondern wurde gemeinsam genutzt. Da der ganze Hang bewaldet ist, darf man annehmen, daß der Wald von der Matte bis zur Anhöhe hinauf den Eigentümern des schon vor 1467 freiburgischen Weilers gehörte.

Westlich von diesem Wald, längs der damaligen Bern-Freiburgstraße, war der Abhang bestimmt schon vor 1467 in der Hand Freiburgs. Diese Gewißheit geben uns jene Stellen der freiburgischen Seckelmeisterrechnungen, die über Wegverbesserungen an dieser Strecke Auskunft geben. Dabei muß man freilich als selbstverständlich voraussetzen, daß Freiburg den Weg nur auf seinem eigenen Hoheitsgebiet unterhalten habe.

Im Februar und März 1413 arbeitete ein Dutzend Männer während sechs Tagen zu einem Taglohn von 2 Schilling, um den Weg zur Sense instand zu setzen². Werkzeug und Arbeit kosteten 12 Pfund 14 Schilling 4 Pfennig.

Größer waren Zeitaufwand und Kosten 1429³. Jakob von Praroman, der ältere, und der Weibel Petermann Ronoz leiteten die Arbeit. Zwei Bauern von Eggelried, Rembrecht und Götzmann (= Götschmann) wirkten als Unternehmer. Es wurden ausbezahlt :

| | | |
|----------------|-----|-------------------------|
| für Handlanger | 130 | Taglöhne zu 3 Schilling |
| für Fuhrleute | 9 | » 4 Schilling 6 Pfennig |
| für Fronfuhren | 65 | » 1 Schilling |

Aus der Höhe der Kosten, die insgesamt 39 Pfund, 9 Schilling, 4 Pfennig betrugen, muß man schließen, daß ein gründlicher Ausbau vorgenommen wurde.

1440 kostete die Ausbesserung des Weges « zur Sense » für die Arbeit der Steinbrecher und Handlanger insgesamt 4 Pfund 16 Schilling⁴.

Im Sommer 1458 hatten schwere Gewitter den steilen Weg völlig zerstört. Walther, wahrscheinlich ein Ratsmitglied, wurde hingeschickt um

¹ SAF, Singine No. 1. Es handelt sich um den Boden, auf dem später das Zollhaus und seine Nebengebäude, um 1602 auch die Kapelle von Sensebrück gebaut wurden. In den Urbarien von Sensebrück wird diese Wiese unter dem Namen « Capellenmatte » als erstes Grundstück des « Dominium » aufgeführt.

² SAF, CT. No. 21.

³ CT. No. 54. ⁴ CT. No. 76.

den Schaden zu besichtigen und die Ausbesserung zu veranlassen¹. Bauern wurden aufgeboten, um Holz für Stützarbeiten auf den Platz zu führen. Vielleicht wurde die Strecke verlegt, denn Girard Chappotat arbeitete 9 Tage daran, den Felsen zu behauen. Willi Guglenberg, Hensli Kerno und Peter Panß waren 3 Tage, der Handlanger Johann Heyo 2 Tage beschäftigt, den Weg gegen die Anhöhe über der Sense (« vers haut de la Singina ») instandzusetzen. Im gleichen Halbjahr wurden noch ein zweites Mal Ausbesserungsarbeiten notwendig. Die Kosten für dieses Wegstück beliefen sich im zweiten Halbjahr 1458 auf 6 Pfund 7 Schilling.

Der vom Seckelmeister regelmäßig gebrauchte Ausdruck « chemin de vers la Sengina » oder « chemin de la Singina » kann nicht die ganze Straße zwischen Freiburg und dem Senseübergang bedeuten, denn andere Wegstrecken werden anderwärts genau bezeichnet, so z. B. Weg bei Schmitten, bei Berg, bei Elswil und Bagewil².

« Chemin devers la Sengina » will sicher sagen : « der Weg zur Sense hinab », so wie die Fassung « vers haut de la Singina » das gleiche Wegstück in entgegengesetzter Richtung bezeichnet. Es kann sich nur um das steile Teilstück am Sensenrain handeln, das unterhalb Zehnthaus durch den Wald, hoch über einem abschüssigen, auch heute oft rutschenden Bachufer absteigt.

Diese Annahme wird gestützt durch eine Ausgabe in den bernischen Stadtrechnungen von 1378 im Betrage von 13 Pfund 10 Pfennig, « als man den Weg an der Senson, die von Berne und von Friburg gemacht und gebessert hein »³. « Weg *an* der Senson » bedeutet den Weg beim Flußübergang. Wahrscheinlich war auch der rechtsufrige Weg durch die breite, häufig überschwemmte Au zu machen, denn das Dorf Neuenegg hielt sich abseits etwas über der Talsohle. Aber der Ausdruck wird auch den linksufrigen, damals bernischen Teil bezeichnen, der am Fuße des Sensenrains mit dem freiburgischen Wegstück zusammentraf und wo sich ja die Siedlung « an der Senzen » befand, auch sie etwas erhöht über der Au.

Für die Steilwälder nördlich von Nußbaumen und Grenchen und in der Umgebung von Noflen mögen die Eigentumsverhältnisse ähnlich gewesen sein wie in Eggelried. Noflen ist die einzige schon 1445 und 1447 freiburgische Ortschaft, die nicht auf der Hochebene gelegen ist.

¹ CT. No. 112.

² CT. No. 139, 146, 153, 159.

³ SAB, F. E. WELTI, St. R. B.

Sie liegt, den Überschwemmungen der Sense entrückt, über dem Talboden, am Durchbruch des Noflenbaches, wo der Nordhang weniger steil abfällt und deshalb stellenweise schon früh gerodet und bebaut wurde, wie der Name verrät. (Noflen von novale = Neubruch.) 1264 und 1342 erwarb das Kloster Magerau hier Lehengüter, wobei von einer Matte unterhalb Noflen ausdrücklich gesagt wird, sie stoße an die Laupenau. 1449 sind Güter in Noflen als Eigentum des gleichen Klosters und des Jakob von Praroman, Bürger von Freiburg, bezeugt¹.

1358 schenkten Rodricus Reyff und seine Frau von Freiburg dem Großen Spital ihrer Stadt zwei Lehen in Niederbösing².

Steht somit fest, daß das ganze Land der Hochebene südlich der Sense, höchstens vielleicht Bagewil ausgenommen, und größtenteils auch der bewaldete Abhang von Hofstettlen über Riedern-Großried-Noflen schon 1447 zu Freiburg gehörten, dann kaum die Stelle des Vertrages von 1467 « alles . . . , was unsere Stadt (Bern) und das Schloß zu Laupen ennet dem Wasser der Sense haben, flußaufwärts und flußabwärts . . . » nur so ausgelegt werden, daß im wesentlichen nichts anderes als der linksseitige Talboden zwischen der Nordgrenze der Vogtei Grasburg und der Bannmeile von Laupen durch Bern abgetreten wurden. Die vorausgehenden Beweise erhalten ihre Bestätigung durch die Eintragung des Seckelmeisters³, eine Abordnung sei « à la Sengina » gesandt worden, um das neuerworbene Gebiet in Besitz zu nehmen. Eine weitere Bekräftigung dieser Auffassung finden wir in der Einleitung zu den Urbarren von Sensebrück, in welcher es heißt: « Gewuß und äußert allem Zweifel ist es, daß der *Sensen-Fahrt* (= Fähre) samt dem darzugehörigen *Erdreich*, so disseit der *Sensen* gegen der Stadt Freyburg gelegen ist, hiervor einer Löblichen Stadt Bern, wegen Ihrer Land-Vogtey Laupen, zugehört hatt; . . . vermittelst freundlicher Interposition haben gemelte beyde Löbliche Städt Bern und Freyburg ein ewigen Tausch getroffen, und für die zwey Dörfer Güminen und Mouß, ist Meinen vorgemelten Gnädigen Herren und Oberen ermelter Stadt Freyburg *alles das Jenig*, so disseit der *Sensen* bis in die Saanen von der gemelten Landt-Vogtey Laupen dependierte; (Etwas weniges, so der Stadt Laupen gehört, und ausgemacht ist, ausgenommen) mit Grund und Boden, auch aller und jeden Hocher und Niederer Herrlichkeit und Souverainität, und aller darzugehöriger Rechtsamen, samt dem Farth über die *Sensen* ingetauscht

¹ Répertoire des Archives de la Maigrauge, SAF.

² SAF, Inventarium des Großen Spitals, Ch. MUNAT, 1663.

³ SAF, CT. No. 129.

worden, mit vollmächtigem Gewalt über das Wasser der Sensen ein Bruck zu Bauen, und darvon den Bruck-lohn oder Zoll zu nemmen ... Deßgleichen ist durch diesen Tausch der gemelten Stadt Freyburg auch zugefallen aller der *Rißgrund*, so auf Ihrer Seiten der Sensen nach gelegen ist. »¹

Diese Beurteilung von Christoph Munat (1633) stellt nach unsrern heutigen Kenntnissen den ältesten Kommentar zum Vertrag von 1467 dar. Notar und Spitalmeister Munat war ein Mann von Bildung und großer Sachkenntnis, dem man zutrauen darf, daß er, 166 Jahre nach dem Vertragsschluß, über die früheren Verhältnisse Bescheid wußte. Aus seinen Ausführungen geht klar und eindeutig hervor, daß Freiburg für Gümnenen und Mauß *nicht Dörfer und Kirchgemeinden* eingetauscht hatte, sondern *die Sensenfähre mit dem dazugehörigen Erdreich* (gegenüber Neuenegg) und *die Auen links der Sense*. Bagewil wird nicht eigens erwähnt und kann bei diesem «Erdreich» nicht mitverstanden sein.

Ferner muß aus der Formulierung «alles, wie es an uns und unser Schloß zu Laupen gekommen ist» geschlossen werden, daß sich die Grenze der Herrschaft Laupen schon 1324 nicht weiter nach Süden erstreckt haben konnte. Wenn die Orte auf der Höhe südlich der Sense tatsächlich einmal zur Herrschaft Laupen gehört hatten, so mußten sie vor Beginn der bernischen Herrschaft in die Hände von Freiburgerbürgern übergegangen sein, vielleicht unter dem Hause Grandson oder Thurn.

In diesem Zusammenhang erhält auch die Stelle «bis da, wo der ehrbaren Leute von Laupen ihre Rechtsame anfängt und endet, nämlich da, wo die Marchsteine gegenüber unserem Schloß zu Laupen über die Sense gesetzt sind», eine besondere Bedeutung. Es bestand demnach schon vor 1467 auf dem linken Senseufer bei Laupen eine March, welche das Eigentum der *Stadt Laupen* vom Gebiet Bösingens schied und folglich gleichzeitig die Grenze der *Vogtei Laupen* darstellte. Verlängert man diese Grenze parallel zur Sense flußaufwärts, so folgt man dem Übergang des Steilhangs in den Talboden und damit jener Linie, die ich als alte Südgrenze der Vogtei Laupen annehme. Da die Grenze hier nicht gekennzeichnet war, mögen allerlei Abweichungen von dieser Linie vorgekommen sein. Vielleicht bildete stellenweise nicht eine klare

¹ Urbare von Sensebrück. SAF, Singine 3 und I. ZURTHANNEN, 1738 und 1740 und ZELLWEGER 1774 nennen als Verfasser dieser Einleitung CHR. MUNAT, der das Urbar von 1633 erstellte. Hier aber fehlt dieses «Proemium in den Urbar der zu dem Zollhaus an der Sensebrück gehörigen Rechtsame».

Linie, sondern ein breiterer Gebietsstreifen mit ungenauen Eigentumsverhältnissen die Grenze. Jedenfalls war der steile, bewaldete und stellenweise felsige, nur von einigen kleinen Wasserläufen durchsägte Geländeabbruch in früheren Zeiten, als die Flußufer kaum bewohnbar, häufigen Überschwemmungen ausgesetzt und größtenteils mit Erlen überwachsen waren, viel mehr natürliche Grenze als das breite Flußbett, das man meistens leicht überschreiten konnte. Und zwischen Noflen und der Saane, wo der Abhang infolge seiner sanfteren Neigung gerodet und bebaut wurde, waren eben die im Vertrag erwähnten alten Marchsteine notwendig.

Aber weniger als den ganzen Talboden kann die Vogtei Laupen links der Sense auch nicht umfaßt haben. Es folgt dies aus dem Vertrag mit der Abgrenzung des abgetretenen Gebietsstreifens nach oben und unten und aus der Tatsache, daß im Mittelalter Ströme und Flüsse mitsamt ihren Inseln und zeitweilig überschwemmten Auen dem Reiche gehörten und deshalb als Reichsgrund (= Reichsgrund, später Riß- oder Ryßgrund geschrieben) bezeichnet wurden¹. Sollte also die Grafschaft oder Reichsvogtei Laupen zu einer früheren Zeit, über welche uns die Urkunden fehlen, südlich der Sense Gebiete veräußert haben², so mußte sie wenigstens den Wasserlauf und die dazugehörigen Auen behalten.

Auf diesem linksufrigen Talboden nun bestanden, soweit wir wissen, 1467 drei Siedlungen : Flamatt, « an der Sensen » und Bennenhaus.

*Flamatt*³, in der Talverbreiterung des Tafersbaches vor seiner Einmündung in die Sense gelegen, wird 1312 erstmals in einem Kaufvertrag erwähnt⁴. Schon damals bestand eine Mühle. Flamatt gehörte zur Pfarrei Neuenegg bis 1534⁵. Daß es bernisch war, erhellt daraus, daß Bern 1384 einen Damm, « Die Swelli an Blamatt » baute⁶. Da der rechte Talboden damals unbewohnt war, kann es sich nicht um eine Schwelle gegenüber sondern nur *bei* Flamatt gehandelt haben. Übrigens finden wir in freiburgischen Urkunden nirgends einen Hinweis dafür, daß Freiburg vor 1467 hier politische Rechte ausgeübt hätte.

¹ K. ZEERLEDER, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1854, Bd. II, S. 425 ; H. RENNEFAHRT, Beiträge zur Geschichte der Besiedlung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes und seiner näheren Umgebung. *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*. 40. Band, 2. Heft, 1950.

² Wie dies J. J. JOHO, RBF, Sternenberg, vermutet.

³ Der Name bedeutet : ebene Matte, und entwickelte sich aus Planmatten über Blamatte, Plamatt, Blamatt, Flammat zum heutigen Flamatt.

⁴ F. R. B. IV, S. 508.

⁵ SAF, Augustins Y 10.

⁶ F. E. WELTI, St. R. B. ; SAB.

Mehrmals wird Flamatt als Treffpunkt zwischen bernischen und freiburgischen Abgeordneten erwähnt oder ist in Verträgen dafür vorgesehen¹. Doch kann man sich fragen, ob nicht in der frühesten Zeit die Siedlung « an der Sensen » unter dem Namen « Blamatten » mitverstanden wurde. In Flamatt selbst war eine Mühle, im Ort « an der Sense », eine Viertelstunde flußabwärts jedoch schon früh eine Herberge, die sich zu Verhandlungen wohl besser eignete.

An der Sensen. Vergleicht man die Urkunden auf ihre sachlichen Aussagen, so erhält man die Gewißheit, daß die Ausdrücke « An der Sensen, apud Sensam, à la Singina » nicht bedeuten können « irgendwo an der Sense », sondern daß sie den Charakter einer Ortsbezeichnung haben. In einer Seckelmeisterrechnung wird « à la Singina » ausdrücklich als *Ort* genannt². Ursprünglich war es jene Stelle, wo die Freiburger am häufigsten über die Sense setzten, wenn sie nicht die Straße über Bösingen-Laupen benützten, die Stelle gegenüber Neuenegg, wo der Übergang zuerst durch eine Fähre, dann durch eine Brücke erleichtert wurde, das heutige Sensebrück.

Der Weg Freiburg-Bern über Wünnewil-Neuenegg war kürzer als jener über Bösingen-Laupen, an dem schon vor 1365 eine Brücke über die Sense führte³. — Er muß schon früh benützt worden sein. Spätestens 1271, als Freiburg und Bern in der Kirche zu Neuenegg ihr Bündnis von 1243 erneuerten⁴ war er im Gebrauch. Lange Zeit wird er vor allem dem Nahverkehr zu Fuß und zu Pferd gedient haben. Zeitweise hatte er große politische Bedeutung, besonders in jenen Zeiten, wo Bern und Freiburg miteinander und nicht gegeneinander Politik machten. Da war er der Weg der Meldeläufer, der berittenen Boten und Gesandten. Die häufigen und teilweise recht kostspieligen Ausbesserungen weisen darauf hin, daß er ab 1378 gut ausgebaut war und regelmäßig unterhalten wurde, also sicher auch wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Dafür spricht auch die Tatsache, daß Herzog Amadeus und Herzogin Yolanda von Savoyen, als sie im Mai 1469 Freiburg und Bern einen Staatsbesuch

¹ E. STIERLIN und J. N. Wyss, Conrad Justingers Bernerchronik, 1819, S. 100
DIEBOLD SCHILLING, Spiezer Chronik, Ausgabe 1939, Tafel 111; F. R. B. Bd. VI, S. 542, Annahme des Friedensvertrages mit Bern 1340; R. D. Vol. III, S. 53, Erneuerung des Bündnisses 1341; R. D. Vol. IV, S. 50, Auslegung des Bundesvertrages mit Bern 1368.

² SAF, CT. No. 112.

³ H. BALMER, Führer von Laupen.

⁴ CASTELLA, H. F. S. 68; JOHO, RBF, S. 107.

abstatteten, diese Strecke wählten, obwohl die Brücke noch nicht erstellt war¹.

Seit wann eine Fähre benutzt wurde, ist nicht bekannt. Sie war für Reisende zu Fuß, besonders in den kühleren Jahreszeiten ein willkommenes Hilfsmittel. Doch konnte man mit ihr bei reißendem Hochwasser nur unter Lebensgefahr oder überhaupt nicht übersetzen. Gerade wegen der häufigen Wassergrößen und Überschwemmungen war eine Herberge am linken Ufer als Nachtquartier und Wartestelle für die Reisenden von Freiburg her wohl am Platze, während die von Bern kommenden im Dorfe Neuenegg leichter Zehrung und Unterkunft finden konnten.

Die Herberge wird 1418 erstmals urkundlich erwähnt², bestand aber vermutlich schon viel früher. Peter Velscher, Wirt am Ort, genannt « à la Sensena », Pfarrei Neuenegg, bekennt in dieser Urkunde, einem Bürger von Remund für Wein 111 Schilling schuldig zu sein.

« An der Sensen » trafen sich schon 1433 die Armbrustschützen von Bern und Freiburg zu einem Wettschießen³, die unsrigen geführt von Kuno von Heitenwil⁴. Die häufigen Schützenzusammenkünfte, die in der Folge hier stattfanden, können als Vorläufer des Neueneggschießens betrachtet werden.

Daß Bern hier die Gewalt ausübte, geht daraus hervor, daß 1403 Freiburger gefangen genommen und nach Bern geführt worden waren. Hensly Velga, der jüngere, und Hensly Seftinger, und später Pierre Basset, wurden nach Bern gesandt, um über ihre Freilassung zu verhandeln⁵. 1430 reisten die bernischen Räte Johans und Ulrich von Erlach, Anton Gugler und Klaus von Wattenwil in amtlicher Eigenschaft « an die Sensen und uff Blamatt »⁶.

Bennenhus ist der verlorene Name für eine kleine Siedlung im Winkel zwischen der Sense und den Flühen unterhalb Riedern, die man heute umständlich « die obersten Häuser von Oberflamatt » nennt. Im letzten Urbar von Sensebrück (1775) wird der Name, wahrscheinlich infolge Irrtum des Schreibers, mit « Böhnhaus » angegeben⁷. Von Bennenhus wissen wir aus der Zeit des Vertrages nur, daß 1468 ein Hensli Bertschi durch den Einnehmer Hansi Tochtermann dem Seckelmeister einen Zins von

¹ SAF, CT. No. 133; NIQUILLE, Gambach.

² SAF, Notariatsregister No. 2 (= 22).

³ WELTI, St. R. B.; SAB.

⁴ SAF, CT. No. 62.

⁵ CT. No. 2.

⁶ WELTI, St. R. B.

⁷ SAF, Singine 1, Urbar ZELLWEGER.

35 Schilling 1 Pfennig bezahlte¹. Man muß daraus schließen, daß bei der Gebietsabtretung ein kleines Gut oder eine Hypothek darauf vom Schloß Laupen an die Stadt Freiburg überging. Dann löste die Stadt 1475 ein Kapital von 6 Pfund ab, das ein Lehengut in Bennenhus mit einem Zins von 3 Schilling, zahlbar in Neuenegg, zu Gunsten der Komturei Köniz belastet hatte². Beides zeigt die Absicht Freiburgs, im neu erworbenen Gebiet durch Landkäufe ein Gut zu bilden, das dem zukünftigen Amtmann und Zöllner an der Sensebrücke zum Unterhalt dienen sollte.

Da weder in bernischen noch in freiburgischen Urkunden Anhaltpunkte für das Gegenteil anzutreffen sind, darf angenommen werden, daß Bennenhus in kirchlichen und weltlichen Belangen gleichgestellt war wie Flamatt und « Sensebrück ».

Warum wurden im Vertrag von 1467 die Namen der drei Örtlichkeiten nicht ausgesprochen? Man findet keine sichere und befriedigende Antwort auf diese Frage. Daß Jakob Lombard von den « Dörfern und Gütern ennet der Sensen » schreibt, muß als feststehende Notarsformel betrachtet werden, die aber bei Kenntnis der Sachlage als grobe Übertreibung wirkt. Beim Senseübergang stand eine Herberge, in Flamatt eine Mühle, beide wohl mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in Bennenhus ein bis zwei, höchstens drei kleine Bauernhäuser. Trotzdem ist nicht einzusehen, warum er die Namen der Siedlungen verschwiegen hat. Am ehesten kann man es damit erklären, daß er es wegen der geringen wirtschaftlichen Bedeutung des schmalen Landstreifens nicht für nötig hielt, daß die alte Grenze damals allgemein bekannt war, und daß dem Vertrag vielleicht ein genaues Verzeichnis der Güter mit Rechten und Lasten beigegeben war. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß beide Vertragsparteien dem fraglichen Gebiet keinen großen Wert beigemessen haben.

V. Zusammenfassung

Die Untersuchung des Vertrages vom 12. Februar 1467 über die Grenzregelung am Unterlauf der Sense führt, wenn man die einschlägigen freiburgischen und bernischen Urkunden berücksichtigt, zu folgenden Schlußfolgerungen:

¹ SAF, CT. No. 131.

² CT. No. 145.

1. Die Pfarreien Bösingen, Wünnewil und Überstorf sind nicht durch die bernische Gebietsabtretung von 1467 an Freiburg gekommen, sondern gehörten schon viel früher zur Herrschaft Freiburg.
2. Wenn Bösingen, Wünnewil und Überstorf einmal zur Herrschaft Laupen gehört hatten, so war es vor dem Erwerb Laupens durch Bern, also vor 1324.
3. Die Pfarreien Bösingen, Wünnewil und Überstorf standen sicher nie unter der *politischen* Herrschaft Berns.
4. Bern hat 1467 an Freiburg « ennet der Sense » im wesentlichen nur den linken Talboden (Richsgrund im alten Sinne) abgetreten mit Flamatt, Bennenhus und der Siedlung, die heute « Sensebrück » heißt. Ob auch Bagewil in diesem Zeitpunkt zu Freiburg kam, läßt sich nicht entscheiden.

Häufig gebrauchte Abkürzungen für Quellenangaben

| | |
|-----------|---|
| SAF | = Staatsarchiv Freiburg |
| SAB | = Staatsarchiv Bern |
| KUBF | = Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg |
| R. D. | = Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg |
| F. R. B. | = Fontes rerum bernensium |
| F. Gb. | = Freiburger Geschichtsblätter |
| A. S. H. | = Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg |
| N. E. F. | = Nouvelles Etrennes fribourgeoises |
| R. M. | = Ratsmanuale |
| CT. | = Compte du Trésorier = Seckelmeisterrechnungen |
| St. R. B. | = Stadtrechnung von Bern |

BÜCHI, F. B. Ö. = A. Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft nach den Quellen dargestellt. *Collectanea Friburgensia*. Fasciculus VII. Freiburg 1897.

BUOMBERGER, Statistik = FERDINAND BUOMBERGER, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. F. Gb., 6./7. Jahrgang, 1900.

CASTELLA, H. F. = GASTON CASTELLA, Histoire du Canton de Fribourg. Fribourg 1922.

NIQUILLE, Gambach = JEANNE NIQUILLE, Un avoyer fribourgeois du quinzième siècle : JEAN GAMBACH, *Revue suisse d'histoire*, Tome 1, fasc. 1, 1951.

— Navigation = JEANNE NIQUILLE, La navigation sur la Sarine, *Revue suisse d'histoire*, Tome 2, fasc. 2, 1952.

- JOHO, RBF = JEAN JACQUES JOHO, *Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308.* Thèse inaugurale de l'Université de Berne, 1955.
- — Laupen = J. J. JOHO, *Essai historique sur les comtes de Laupen ou de Sternenberg*, Manuskript 1955.
- KOHLI, Grasburg = WERNER KOHLI, *Verwaltung und Recht der Gemeinen Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg 1423-1798. Guggisberg, Jahrbuch 1946 und 1947/48.*
- LÜTHI, Gümmenen = E. LÜTHI, *Die alte Reichsstadt Gümmenen und ihre Umgebung*. Bern, Buchdruckerei Stämpfli, 1913.
- RENNEFAHRT, RQ IV, 1 = HERMANN RENNEFAHRT, *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Das Stadtrecht von Bern IV, 4. Band, 1. Hälfte, Aarau 1955.
- — RQ V = H. RENNEFAHRT, *Sammlung Schweiz. Rechtsquellen*, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Fünfter Band, Das Recht des Amtsbezirks Laupen. Aarau 1952.